Der Expedirte Amts-Redner,

Das ist:

Sammlung einiger offentlichen Reden,

Welche bey verschiedenen solennen

ACTIBUS POLITICIS,

Als bey

Huldigungen, Investirungen der Geistlichen, Vorstellungen der Beamten: Dann bey vorseyenden Raths-Veränderungen/ Gräntz und Marckungs-Besuchungen; Ingleichen bey Erbauung der Hoch-Gerichte und Rabensteine / auch Hegung hochnothpeinlicher Hals-Gerichte 2c.

Von denen

Beamten, Stadt-Amts- und Gerichts-Schreibern 2c. pflegen abgeleget zu werden.

Nebst einer bey jeder Class befindlichen

Kurtzen Anweisung/

Wie sich in solchen Fällen zu verhalten.

Denenjenigen/

Welche dergleichen Aemter schon bekleiden, oder künfftighin zu bekleiden gedencken/ zu diensamen Gebrauch und Nutzen heraus gegeben.

Franckfurth am Mayn/
Bey Johann Leonhard Buchner, 1729.

Vorrede.

ALs der Autor gegenwärtiges Tractætlein zusammen getragen / war er

 nicht

nicht der Meynung / solches unter die Presse zu geben / sondern es nur vor sich / und zu seinem Privat-Gebrauch auffzubehalten: Nachdeme es aber nicht nur allein von einigen qualificirten Beamten approbiret worden / sondern auch bey vielen andern gütigen Ingress gefunden; Als hat er auf

deren

deren Veranlassen / zu nützlich- und beliebigen Gebrauch derer jenigen / so von dergleichen Reden und deren Verabfassung keine sonderbahre Wissenschafft haben / und doch gleichwohlen solche Aemter bekleiden / da dergleichen Sermones bey gewissen Actibus und Begebenheiten von ihnen

nothwendig und unum-
gänglich müssen abge-
leget werden / solches
endlichen heraus zu ge-
ben sich entschlossen.
Ohne ist es zwar nicht/
daß / wie alles in der
Welt / also auch die-
ses Wercklein / bald
von diesem / bald von
jenem eine scharffe und
ungütliche Censur wird
leyden / und sich da und
dor-

dorten tadeln lassen müssen. Alleine wird es doch auch ohne Zweifel seine Liebhabere finden/ nach dem gemeinen Sprüchwort: Culpatur ab his, laudatur ab illis. An das erstere kehret sich der Autor um so viel weniger / weil es nicht ein Werck ist / das vor hochgelährte / und in der Oratori wohl versirte

te Subjecta, sondern vor solche geschrieben und gesammlet worden / die einige Anleitung zu dergleichen Reden vonnöthen haben / oder doch wenigstens vorläuffig daraus ersehen können / was bey ein und andern Actu passiret / und zu observiren ist.

Des Autoris Intention gehet auch nicht

da-

dahin / daß bey einigen Begebenheiten / als Huldigungen / Investi-rungen der Geistlichen / Vorstellungen der Beamten / 2c. eben diejenige Reden / so derselbe hierinnen communiciret / verbotenus memoriret / und von demjenigen / der sich bey ereignenden Fällen soll hören lassen / wie von

Kindern der Catechismus, recitiret werden sollen: Sondern er zeiget nur den Methodum, die Art und Weise/ wie eines oder das andere eingerichtet und beschaffen seyn müsse; Woraus dann ein Jeder/ wo er anderst nur einige natürliche Fähigkeit hat/ sich leichtlich helffen/ und auch

nach

nach seinem Belieben ein anderes auff seinen Scopum sich schicken- des Thema choisiren / und so nach elaboriren kan.

Bey einer jeden Class wird der Geneigte Leser auch eine kleine Anweisung und Unterricht zu Gesichte bekommen / was hier und dar / bey die-

diesem oder jenem Casu vor Ceremonien gebräuchlich sind; Doch hat man sich hierbey ohnmaßgeblich nach deme zu richten / was dieses oder jenes Orths hergebrachte Observanz und Gewohnheiten mit sich bringen / massen sich hierinnen eine grosse Difference, zumah-

mahlen bey Erbauung der Richt-Stätten/ und Hegung hochnoth-peinlicher Halß-Gerichte äusſert. Am Ende recommendiret dieses nützliche Tractætlein dem geneigten Leſer beſtens/ bittet anbey/ die allenfalls eingeſchlichene Druckfehler beliebig zu verbeſſern/

ſern / und empfiehlet darneben ſich ſelbſten de meliori,

Der
AUTHOR.

Sum-

Summaria
Aller in diesem Tractætlein enthaltenen Classen und Abtheilungen.

I. Class.

Pag.

Von Huldigungs-Reden 1

II. Class.

Von Installations-Reden 22

III. Class.

Von Vorstellungs-Reden 37

IV. Class.

Von Reden bey Raths-Veränderungen 67

V. Class.

V. Claſs.

Von Reden bey Beſuch- und Bereitung der Gräntzen und Marckungen 79

VI. Claſs.

Von Reden bey Erbauung der Hoch-Gerichte und Raben-Steine 102

VII. Claſs.

Von Reden bey Hegung der Hoch-Noth-Peinlichen Halß-Gerichte 123

I. Claſs.

I. Class.

Von Huldigungs-Reden.

BEy denen Huldigungs-Actibus hat es unterschiedliche Ceremonien, werden aber nicht an einen, wie am andern Orth e observiret: Doch geschiehet gemeiniglich von einem gevollmächtigten Herrn Abgesandten der Vortrag, und wird von denen Unterthanen die Huldigung begehret, und sofort der deferirte Eyd nachgesprochen. Hernach, und zum letzten, antwortet der Stadt-Amts- oder Gerichts-Schreiber, bezeuget das Leyd über das Absterben Serenissimi p. m. hingegen die

Hoffnung und Freude über die Persohn/ und Wohlseyn des Hochfürstlichen Erb-Printzens / mit Anwünschung künfftig glücklicher Regierung. Ist aber der Erb-Printz noch minorenn, so gratuliret man zur hohen Ober-Vormundschafft ꝛc. besonders Serenissimæ, (wann sie als Landes-Regentin vorgestellet wird) wie auch den verordneten Ober-Vormundschafftlichen Geheimen Regierungs-Räthen ꝛc. bedancket sich vor die gnädigste Versicherung der versprochenen manutenenz bey Hochfürstl. Rechts- auch Landes-Schutz und Privilegien ꝛc. empfiehlet sich endlichen zu Hochfürstlichen Gnaden.

I. Huldigungs-Rede.

Da der Erb-Printz die Regierung antritt.

Es war eine Jammer-volle Bottschafft, welche ohnlängstens in unser aller Ohren leyder! erschallete, und die das gantze Land vor innigster Wehemuth bebend machte / wann es hiesse:

hiesse: Der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr N. N. tot. Tit. unser im Leben gewester Durchläuchtigster Regent und gnädigster Landes-Vater ist tod, die Fürstin eine Wittib, die Printzen und Prinzeßinnen Waysen, die Diener ohne Herrn / und die gesamte Unterthanen, als Kinder ohne Vatter und Schaafe ohne Hirten. Das gantze Hochlöbl. Fürstenthum ist um so viel mehr diesen hohen und unverhofften Todes-Fall zu betrauren verpflichtet, und ziehet sich einen so schmertzhafften Verlust um so viel tieffer zu Hertzen, nachdeme es die süssen Früchte von der weisen Regierung eines solchen Preißwürdigsten Regentens, nun in die 20. Jahre geschmecket, und durch dessen Christ-Fürstliche Vorsorge bey so schwehren Verhängnüssen / welche andere benachbarte Länder betroffen / gleichsam wie ein Salamander in der Glut erhalten worden. Der Ackersmann hat noch kein Eisen, ausser zum Feld-Bau, und der Burger kein Geschoß als nur zu Freudens-Bezeugungen und Ergötzlichkeiten gebrauchet. Solchemnach erfordert redlich

und treu-gesinnter Unterthanen obliegende Pflicht, einem so theuren Landes-Vatter, und ihrem vormahls allergnädigsten, nunmehro aber höchstseeligsten Fürsten und Herrn 2c. ein immerwährendes Denckmahl ihrer Schuldigsten Danckbarkeit zu stifften, und alle von einem so gütigen Landes-Herrn genossene hohe Wohlthaten mit eisernen Griffeln und spitzigen Diamanten in die Tafel ihres Hertzens zu unvergeßlichen Angedencken tieff einzugraben, damit das Glorreiche Gedächtnuß eines solchen Preißwürdigsten Regentens, bey uns, und unsern Nachkommen, allezeit im Seegen seyn, und bleiben möge. Zwar solte wohl das Hertz vor Wehemuth uns zerschmeltzen, und unsere Augen in herben Thränen zerfliessen, wann wir unsern Durchläuchtigsten Landes-Vatter, Fürsten und Herrn 2c. hinkünfftig nicht mehr sehen, noch fernerweit von demselben regieret, und beschützet werden sollen: Jedoch, obwohlen dem Höchsten nach seinem heiligen und verborgenen Willen gefallen, unser theuerstes Ober-

Haupt

Haupt uns durch einen noch allzu frühzeitigen Tod zu entreissen: So können wir doch anbey die göttliche Güte nicht genugsam preißen, wann wir bedencken, daß unser höchstseeligster Fürst und Herr rc. gleichwohlen seines gleichen hinter sich gelassen, an der Persohn des theuersten Erb-Printzens, dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. tot. Tit. &c. der ein vollkommener Erbe, wie der gesamten Hochfürstlichen Landen / als auch der Vätterlichen Tugenden und Christ-Fürstlichen Qualität ist. Für dieser geheiligten Persohn wollen und sollen wir billich die Knie beugen, und Deroselben anjetzo unter tausendfachen Seegens-Wunsch alle Huld und schuldigsten Gehorsam mit unwiderrufflicher Verbindung, und unverbrüchlicher Treue angeloben. Jhro Hoch-Fürstl. Durchl. seynd nunmehro unser Fürst und Ober-Haupt, unser Regent und Landes-Vatter. Es sind auch Dieselbe zu dem Ende auff den hohen Fürsten-Thron gestiegen, um die Noth Dero getreuen Unterthanen desto besser sehen, und

wenden zu können: Sie haben auch allbereit durch die hier zugegen seyende vortreffliche Herren Abgesandte den Reichs-Frey rc. N. N. und N. N. rc. uns alle Hochfürstliche Gnade, einen mächtigen Schutz, eine unpartheyische Administration des Rechts und der Gerechtigkeit, und die ungeänderte Beybehaltung aller Privilegien und Freyheiten, auf das nachdrücklichste zusagen, und versichern lassen. Für welche hohe Gnade wir insgesamt, und jeder ins besondere, den all unterthänigsten Danck hiemit abstatten, und demjenigen, so wir disesmal eydlichen versprochen, steiff/ vest, und unverbrüchig nachzukommen/ nochmalen auf das heiligste angeloben: Darneben aber zu allen Hochfürstlichen hohen Gnaden und Hulden uns und unsere Angehörige in tieffester Submission de meliori an empfehlen.

An

Andere Art.

II.

ES muß eine nicht geringe Schmertzen und Trauer verursachende Frage gewesen seyn, welche weyland der Propheten Kinder, an Elisa dem Nachfolger des Propheten Eliä haben ergehen lassen, wann sie, da der HErr ermeldten Eliam gen Himmel abhohlen wolte, gesprochen: Weissest du auch, daß der HERR wird deinen Herrn heute von deinen Häupten nehmen? Die, unserm nunmehro höchseeligsten Landes-Fürsten, Vatter und Herrn, dem weyland Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. tot. Tit. schon eine geraume Zeit hero zugestossene unterschiedliche maladien und Leibes-Schwach- und Kranckheiten haben auch schon längstens die omineuse Frage gethan: Weissest du, du armes Land, wisset ihr, ihr getreue Diener und Unterthanen, daß der HErr wird euern Herrn, euern Fürsten und Regenten, bald von euern Häupten nehmen?

Es wolte aber niemand mit dem Elisa antworten / Ich / oder wir wissen es auch wohl: Sondern jedermann hatte die zuversichtliche Hoffnung zu GOtt, daß unser gnädigster Herr, und Landes-Vatter immer wieder gesünder werden, und noch länger leben würde. Alleine werden wir jetzt gefraget: Wisset ihr auch, daß der HErr hat euern Herrn von euern Häupten genommen? Ach so müssen wir leyder! bekennen: Wir wissen es ja wohl, schweiget nur stille! Freylich wissen wir es nur allzuwohl und müssen klagen: Der Tod ist zu unsern Fenstern herein gefallen, und in unsere Palläste kommen! und die Crone unsers Hauptes ist abgefallen. Noch weit grösser aber würde der Jammer / die Noth / und das Elend des gantzen Hochfürstl. Landes seyn, wo nicht der HErr aller Herren uns wiederum einen andern Herrn hätte zu unsern Häupten gesetzet; Nemlich den Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn N. N. tot. Tit. welchem wir heute unserer Schuldigkeit nach, vor denen allhier anwesenden fürtrefflichen Herren Abgesand-

sandten, denen Tit. N. N. N. N. die Huldigung geleistet und den Eyd der Treue abgeleget, und dargegen die gnädigste Versicherung erhalten haben, daß höchstermeldt Se. Hochfürstl. Durchl. rc. uns als seine getreue Diener und Unterthanen. Dero Hochfürstliche Manutenenz, Schutz und Schirm gnädigst angedeyhen, und die Beybehaltung aller rechtmäßig-erlangten Privilegien und Gewohnheiten, gleich Dero höchstseeligsten Herrn Vatters Hochfürstlichen Durchl. glorwürdigster Gedächtnuß rc. uns führohin ungeändert zu lassen. Welch Hoch-Fürstl. hohe Gnade wir insgesamt und jeder ins besondere in tieffester Unterthänigkeit erkennen, und dargegen diesen unsern neuen Regenten, Fürsten, Vatter und Herrn rc. aus dem innersten Grunde unserer Seelen anwünschen, daß die Gnaden-Hand des Allerhöchsten Denselben die mühsame Regierung mit heilsamen Rathschlägen erleichtern, und mit seiner Krafft alle diejenigen, so diese schwehre Last auff ihren Schuldern mit tragen helffen, kräfftiglich unterstützen wolle. GOTT

verleihe Sr. Hochfürstlichen Durchl. beständige Gesundheit: Er setze Sie zur starcken Säule unsers Landes, und zur helleuchtenden Zierde Dero gantzen Hochfürstl. Hauses, welches die Hand aus der Höhe biß an das Ende der Tage auch unendlich bevestigen, S. Hochfürstl. Durchl. aber uns alle und jede in Dero Hochfürstl. Gnaden erhalten wolle.

Andere Art.

III.

Da die verwittibte Fürstin die Regierung einstweilen, und biß zu erlangter Majorennität des Erb-Printzen, übernimmt.

DAs herbe Leydwesen, worein durch das zwar höchstseeligste, jedoch aber noch allzufrühzeitige Absterben unsers weyl. Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. tot. Tit. sowohl die Hochfürstl. hinterbliebene Frau Wittib, die auch Durchläuchtigste Für-

stin

stin und Frau, Frau N. N. tot. Tit. als auch der zugleich zum Wäysen gewordene Durchläuchtigste Erb-Printz, der Durchläuchtigste Fürst und Herr, Herr N. N. tot. Tit nebst der übrig Hochfürstl. Durchlauchtigsten Famille, samt allen Dero getreuen Dienern und Unterthanen leyder! sind gesetzet worden, gehet auch uns, wie billig, dergestalt tieff zu Hertzen, daß wir den betrübten Zustand / worein wir durch göttliche

Verhängnuß } gerathen, nicht genug
Schickung

bejammern, noch weniger aber tüchtige Worte finden können, den höchstschmertzlichen Verlust eines so preißwürdigsten Regentens / der Gebühr nach zu beklagen, oder die hierob geschöpffte Wehemuth unsers Hertzens genugsam an den Tage legen zu können. Wann wir zumahl erwägen und betrachten, wie durch diesen unverhofften Todes-Fall / unsere Durchläuchtigste Landes-Fürstin und Mutter, Ihres allertheuersten Herrn Gemahls, unser Durchläuchtigster Erb-Printz (und übrige Hochfürstliche Famille) Seines

(Ih-

(Ihres) Durchläuchtigsten Herrn Vatters, alle Diener ihres Gnädigsten Herrns, und alle Unterthanen ihres Gnädigsten Regentens, und sorgfältigsten Landes-Vatters, sind beraubet worden, &c. Uns ist leyder! die Sonne am Mittag untergegangen, denn da wir verhofften, noch lange unter dem Schutz und Schirm, unter der Huld und Gnade, seiner biß in seinem Tode preißwürdigst-geführten Regierung, sicher zu wohnen; Müssen wir mit gellenden Ohren, und bebenden Hertzen, die Trauer-volle Post seines in der besten Blüthe seines Alters erfolgten höchst bejammerns-würdigen Todes, und Abschieds aus dieser Welt, noch allzu frühe erfahren; Dahero wir dann auch nicht umhin können, in die kläglichen Worte auszubrechen: Wir sind Wäysen und haben keinen Vatter, keinen Landes-Vatter, und keinen Regenten. Ach! unser gnädigster Fürst und Herr ist todt; uns aber ist nichts anders zuruck gelassen, als daß wir, wie die verlassene Kinder, Ihme, als unsern Vatter nachsehen, seine Gnade prei-

preisen, seine Huld und Güthe rühmen, und seinen Sarg mit tausendfachen Thränen benetzen. Die eintzige Hoffnung und Trost aber, so wir annoch übrig haben, ist die unschätzbahre Persohn unsers Durchläuchtigsten Erb-Printzens ꝛc. (sämtliche Hochfürstl. Durchläuchtigste Famille) welchen (welche) die Gnaden-Hand des Höchsten vor allen Unfällen gnädiglich behüten wolle. Er verleihe Ihm (Ihr) beständige Gesundheit, und gebe zu dessen (deren) Aufferziehung und glücklichen Wachsthum alles göttliche Gedeyen. GOTT pflantze lauter Fürstliche Gedancken in demselben (dieselbe) und bereite unsern künfftigen Regenten an Seel und Leib, zu einem tüchtigen Werckzeug / Sein Fürstenthum dereinstens lang und glücklich zu regieren, zu beschützen, und zu erfreuen. Da nun aber immittelst unsere Durchläuchtigste Landes-Mutter, Fürstin und Frau ꝛc. Sich des armen verwäyßten Landes gnädigst erbarmet, und die Ober-Vormundschafftl. schwehre Regierungs-Last biß zu erlangender Majorennität unsers Durchlauchtigsten Erb-Prin-

Printzens rc. nebst Dero getreuest für-trefflichen Herren Geheimden Ober-Vormundschafftlichen Regierungs-Rä-then, übernommen, einfolglich mit zu-sammen gesetzter Sorge für das gemeine Best sorgen, und das Steuer zur Wohl-fahrth des gesamten Landes führen. So haben daher die Unterthanen in ihrer der-mahligen äussersten Bestürtzung, nicht geringen Trost zu schöpffen, da ihnen zu-mahl nach dem höchstseeligsten Hintritt unsers theuersten Landes-Vatters rc. ...sere Durchläuchtigste Ober-Vor-munderin und Landes-Regentin rc. De-ro Hochfürstlichen Schutz und Schirm, wie ingleichen auch die Beybehaltung aller rechtmäßig erlangten Privilegien rc. durch die zu solchem Ende abgeordnete fürtreffliche Herren Abgesandte, nem-lich den Reichsfrey rc. N. N. tot. Tit. dann den auch Reichsfr. N. N. tot. Tit. heute an diesem Tage auffs neue wie-derum haben versichern lassen. Wir statten für solche Hochfürstl. hohe Gna-de und Vorsorge hiemit den allerunter-thänigsten Danck in tieffester Demuth ab, und wünschen von Grund unserer Her-

Hertzen, als getreue Diener und Unterthanen, daß der Höchste solch unserer gnädigsten Ober-Vormunderin und Landes-Regentin ꝛc. zu Dero Regierung Gnade und Kräfften verleihen wolle: Er stärcke Sie unter dieser schwehren Last, Er gebe Ihr Gesundheit, und sättige Sie mit langen Leben. GOTT lasse unsere gnädigsten Fürstin den Trost, dem gantzen Lande aber die Barmhertzigkeit wiederfahren, daß Sie unsern Hochfürstl. theuersten Erb-Printzen in allen gedeyhlichen Wachsthum, bey guter Gesundheit, und allem so geist- als leiblichen Seegen zu einem künfftigen Regenten des Landes aufferziehen, übrigens aber nebst dem gantzen höchstpreißlichen Geheimden Ober-Vormundschafftlichen Regierungs-Raths-Collegio, uns allen und jeden, wie wir hierum unterthänigst bitten, mit hohen Gnaden wohl beygethan verbleiben mögen.

Andere Art.

IV.

Wo mit dem Landes-Fürsten zugleich die gantze Linie abgestorben, und das Land dem Lehen-Herrn anheim gefallen.

Ein zerschmetternder Donnerschlag war es in den Hertzen aller Treugesinnten, als Rom die unverhoffte Post erhielte: Dein Titus ist gestorben: In welchem alles was nur gutes und löbliches von einem Fürsten mag gesagt werden, gewohnet und gelebet hat. Wolte GOtt! und aber wolte GOtt! daß es damahls nur in Rom geschehen wäre, so würde uns die Trauer-volle Bottschafft nicht zu Ohren gekommen seyn: Euer Fürst, Landes-Vatter und Herr, der Durchläuchtigste Fürst und Herr, Herr N. N. cum tot. Tit. ist gestorben. Ach! dieser unser gnädigster Landes-Vatter ꝛc. ist allzufrüh und vor der Zeit erblasset: Zu früh vor getreue Diener, zu früh vor die Unterthanen, zu früh vor das

das arme verwayßte Land. Die Diener sind dardurch ihres Herrn, die Unterthanen ihres Fürsten, und Landes-Vatters, und das Land seines preißwürdigsten Regentens leyder! beraubet worden. Und ist kein Saame mehr übrig / der nach Ihm das Land besitze; Dann durch diesen leidigen Todes-Fall, ist zugleich auch die uhralte Hochfürstliche N.sche Famille, welche schon über 600. und mehr Jahre dieses Hochlöbl. Fürstenthum beherrschet, leyder! mit abgestorben: Jedoch ist noch nicht aller Trost dahin; dann fragen wir: Wer ist nun derjenige so uns künfftighin beschützen, schirmen, Recht und Gerechtigkeit administriren, und sich unserer, der Unsrigen, und des gantzen gleichsam in einem Ohnmachts-Schlummer entkräfftet darnieder liegenden Landes annehmen, und unser künfftiger Regent seyn solle? So ist uns bereits aus dem Munde der hier zugegen seyenden fürtrefflichen Herren Abgesandten, Tit. N. N. sattsam geantwortet worden, daß es seyn werde, der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr,

Herr N. N. der I. König in N. tot. Tit. als ordentlicher Lehen-Herr dieses Hochlöbl. Fürstenthums; welcher auff ohnlängst erfolgten tödtlichen Hintritt unsers weyland gnädigsten Fürsten und Herrn rc. Glorwürdigster Gedächtnuß, durch göttliche Fürsehung und rechtmäßige ungezweiffelte Succession die Beherrschung dieses Landes überkommen. Unter dieses grossen Monarchen Schutz und Schirm, ist nun das gantze Land, nebst allen treuen Dienern und Unterthanen, heute würcklich auff- und angenommen, und von Sr. Königl. Majestät uns alle Huld und Gnade, auch Beybehaltung unserer wohlhergebrachten Rechte, Privilegien und Statuten, gnädigst versprochen: Auch sofort Ihro Majestät von uns gehuldiget, und der Eyd der Treue allerunterthänigst abgestattet worden. Diese uns versicherte allerhöchste Gnaden-Bezeugungen nun, erkennen wir als getreueste Diener, Vasallen, und Unterthanen in tieffester Unterthänigkeit, und versichern, daß von nun an und hinfort wir keinen andern Willen, als den Willen Sr. Königl.

Maje-

Majestät / kein Guth, als zum Dienst Deroselben Crone, kein Leben, als zu Deroselben Nutzen und Wachsthum thun, besitzen und auffopffern, uns insgesambt aber, hiemit nochmahlen zu Ihro Königl. Majestät allerhöchsten Huld und Gnaden in allertieffester Devotion allerunterthänigst anempfehlen wollen.

Andere Art.

V.

Hier wird nur ein eintziger Minister die Huldigung vor seinen Fürsten einzunehmen abgeschicket.

WAs der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr N. N. tot. Tit. unser gnädigster Fürst und Herr ꝛc. Ew. Hoch-Freyherrl. Excell. gnädigst committiret, und dieselbe sofort uns in Gnaden eröffnen wollen / das haben wir allerseits in unterthänigster Devotion angehöret, und daraus mit mehrern verstanden, wie höchstgedacht Sr. Hochfürstl.

fürstl. Durchl. die gehorsamst und unterthänigste Huldigung von des hiesigen Ober-Amts getreuen Burgern und Unterthanen, gnädigst anbegehren, und darneben die gnädigste Versicherung uns ertheilen lassen, wie dieselbe nach dem Exempel Dero in GOTT ruhenden Herrn Vatters rc. glorwürdigster Gedächtnüß, unsere Privilegia, Immunitates und Freyheiten, wie auch hergebrachte Löbl. Gewohnheiten gnädigst confirmiret hätten: Wie wir nun nach unterthänigster unserer Schuldigkeit, das würckliche Homagium und den Eyd der Treue bereits abgeleget haben; Also statten wir auch für die uns gnädigst promittirte Hochfürstl. hohe Gnade hiemit den unterthänigsten Danck ab, und wünschen vermögend zu seyn, diese Hochfürstliche Gnadens-Bezeugungen meritiren zu können. Weilen wir aber hierzu viel zu schwach sind, so legen Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Dero Füssen wir nieder; Liebe, Treu und Gehorsam, bey allerunterthänigster Devotion und Treue gegen Ihro Hochfürstl. Durchl. biß in das Grab zu verharren, und wünschen

schlüß-

schlüßlichen, höchst-besagt Jhro Hoch-fürstl. Durchl. von GOTT langes gesundes Leben, glücklich- und friedliche Regierung, auch alles Hochfürstliche Wohlergehen. Seine Allmacht lasse Jhro Hochfürstl. Durchl. den Scepter, den er Jhro in die Hände gegeben, in Fried und Ruhe, biß in das graue Alter tragen. Er erhalte unser liebes Vatter-Land in beständigem Flor. Unter Jhro Durchleucht Regiment müsse Gerechtigkeit und Friede sich küssen, und ein jeder unter seinem Weinstock und Feigenbaum ruhig wohnen. Womit zu beharrlich Hochfürstl. hohen Gnaden-Hulden wir uns nochmahlen unterthänigst anempfehlen, Ew. Hoch-Freyherrl. Excell. aber unterthänigen (gehorsamsten) Danck abstatten, daß dieselbe mit der auffgehabten Expedition sich beladen lassen wolle: Und zu Ew. Hoch-Freyherrl. Excell. hohem Faveur uns de meliori recommendiren.

II. Class.

Von INSTALLATIONS-Reden.

DJese werden von denen Beamten bey Einsetzung derer Geistlichen abgeleget, und zwar zu Ende der Investitur, wann nemlichen das Præsentations-Schreiben abgelesen worden, und bestehet kürtzlichen darinn: Daß ermeldtes Schreiben in etwas repetiret, und der Gemeinde vorgestellet wird, wie sie gegenwärtigen Herrn Pfarrer, welcher mit seinem Namen zu benennen ist, künfftighin vor ihren ordentlichen Geistlichen zu erkennen, und zu respectiren hätten. Man ermahnet sie, ihm die gebührende Jura Stolæ und Pfarr-Gefälle ordentlich und ohne Wider-Rede abzutragen: Und verspricht die Halßstarrigen durch Amtl. Assistence zur Raison zu bringen: Und letzlichen beschliesset man seine Sermon mit einem Glückwunsch.

I. In-

I. Installations-Rede.

Nach verlesenen Præsentations-Schreiben ꝛc. kan der Beamte folgende kleine Sermon halten.

WElcher gestalten dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. tot. Tit unserm allerseits gnädigsten Fürsten und Herrn ꝛc. in Gnaden gefallen, nach erfolgten Absterben unsers nunmehro seeligen Herrn Pfarrers, des weyl. Wohl-Ehrw. ꝛc. tot. Tit. die vacant wordene hiesige Pfarr, dem allhier zugegen stehenden Wohl-Ehrw. ꝛc. tot. Tit. gnädigst zu conferiren; das haben wir ab dem erst-verlesenen Hochfürstlichen Præsentations-Schreiben bereits sattsam ersehen, und vernommen, daß derselbe nunmehro an diesem Orthe, das Werck eines Predigers treiben solle. Wie wir nun wohlermeldten unserm neuen Herrn Pfarrer und Seelen-Sorger zu solch hochwichtigen Amte von Hertzen gratuliren, und ihme alle hierzu erforderliche Leibes-und Gemüths-

müths-Gaben wohlmeynend anwünschen; also leben wir auch deß zuversichtlichen Vertrauens zu demselben, und hoffen/ daß er seinem anvertrauten Weinberge, als ein guter Wein-Gärtner vorstehen, desselben der Gebühr nach pflegen und warten, und die darinnen stehende Reben, sowohl mit der heilsamen Lehre Göttl. Wortes, als auch mit dem Vorbild eines unsträfflichen Wandels, aus allen Vermögen bauen werde. Ihr aber, (hier wendet man sich gegen die Gemeinde) seine künfftige Pfarr-Kinder, gehorchet diesem euern von GOTT und gnädigster Herrschafft anhero gesandten Lehrer, und folget ihm. Lasset seine Arbeit an euch nicht umsonst, und seinen Fleiß nicht vergeblich seyn, sondern erzeiget euch hinführo gegen GOtt und euern Lehrer, nicht als ungeschlachte und wilde Weinstöcke, die nichts als Härlinge und saure Früchte bringen, sondern als edle und gute Reben, die da reichlich erfüllet seyen mit Früchten der Gerechtigkeit. Nachdeme aber endlichen einen getreuen und fleißigen Weingärtner/ der wohlverdiente Lohn und

Nu-

Nutzung gebühret, dann: Welcher pflantzet einen Weinberg und isset nicht von der Frucht? Also sollen auch gegenwärtigen geistlichen Wein-Gärtner unserm werthesten Herrn Pfarrer alle diejenige Nutz-Niessung und Emolumenta, deren sich ein Geistlicher dieses Orths zu gaudiren hat, hiemit überlassen / eingeraumet und angewiesen seyn: Und da sich deßhalben wider Vermuthen einige Verdrüßlichkeiten äussern / und ein und andere das Schuldige zu geben sich weigern würden, wird man auff beschehendes requiriren nicht ermangeln, von Amtswegen die Hand zu biethen und die Widerspänstige zu Entrichtung ihrer Jurium Stolæ, Gebühren und Onerum alles Ernst anzuhalten. Womit ich besonders GOttes Gnade und Seegen nochmahls von Hertzen anwünsche.

Andere Art.

II.

Nachdeme es dem Allerhöchsten GOTT nach seinem unerforschlichen und allein heiligen Rath und Willen

sen, gefallen, unsern in die -- Jahr lang dahier gewesten treu-eyffrigen Pfarrer und Seelsorger, den weyland Tit. N. N. nach einer etlich wöchig-ausgestandenen schwehren Kranckheit aus dieser Welt zu sich-und also der hiesigen Pfarr-Gemeind ihren vieljährigen Herrn Pfarrer und Seelensorger durch einen seeligen Tod hinweg zu nehmen: So ist weiter nichts übrig, als diese vacante Stelle wiederum mit einem tauglichen Subjecto zu besetzen. Zu welchem Ende dann der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr N. N. tot. Tit. Unser gnädigster Fürst und Herr rc. sich entschlossen, den allhier gegenwärtigen Hoch-Wohl-Ehrw. N. N. Tit. bißhero wohlverdient-und treuwachsamen Pfarrer und Seel-Sorger zu N. anhero zu vociren; Und da nun solcher in dieses sein hochwichtiges Amt gegenwärtig eingewiesen, und ordentlich investiret worden; Also gratuliren wir demselben dazu von innersten Grund unserer Seelen, und wünschen von Hertzen, daß der Allerhöchste ihn in diesem seinen nunmehro wieder neuangetretenen schwehren Seelen-Amte stärcken, schü-

schützen, schirmen und bewahren wolle. GOtt gebe ihm Krafft von oben herab, und verleihe ihme seines Heiligen Geistes Beystand in Lehr und Leben. Die Hand des Höchsten seye über ihn und uns allen, und gebe, daß von allen diesen seinen künfftigen Pfarr-Kindern nicht eines verlohren werden möge, und er dereinstens mit Wahrheits-Grund sprechen könne: HERR! hier sind, die du mir gegeben hast, ich habe deren keines verlohren, noch verwahrloset. Soll nun aber dieses geschehen, so muß auch nothwendig die Gemeinde dem Lehrer folgen, als welcher ihr nichts anders, als was zum Heyl ihrer Seelen gereichet, lehren und predigen wird. Er wird euch treulich unterweisen, und euch den Weeg zeigen, den ihr durch diese Zeitlichkeit in die ewige Seeligkeit wandeln sollet. Dannenhero gehorchet diesen euern Lehrer, euern neuen Herrn Pfarrer, und folget ihm, denn er wachet über euere Seelen, als der da Rechenschafft darfür geben muß. Machet ihm also sein ohnehin schwehres Amt (**denn es ist kein geringes Seelen zu verwalthen**)

durch

durch ein gottloses böses Leben nicht noch schwerer, oder gar unerträglich/ auff daß er sein Amt könne mit Freuden thun, und nicht mit Seuffzen, welches euch nicht gut wäre, sondern zu schweh- rer Verantwortung und unausbleibli- cher Straffe, vor GOTT gereichen wür- de. Wannenhero ich euch vielmehr ver- mahne, daß ihr erkennet, die an euch ar- beiten und euch fürstehen in dem HErrn, und euch vermahnen, und dencket daß der Arbeiter seines Lohns werth seye; der unterrichtet wird mit dem Wort, der theile mit allerley Gutes dem/ der ihn unterrichtet. Diesem löblichen Exempel folget nach/ so werdet ihr auch von GOtt desto mehr Seegen zu gewarten haben. Und weilen es der HERR befohlen, daß die, welche das Evangelium verkündi- gen, sich vom Evangelio nähren sollen; Also werden Ew. Hoch-Wohl-Ehrw. (hier wendet man sich gegen den Geistlichen) auch hiemit völlig in die bißherige Pfarr-Besoldung mit allen Substantialibus und Accidentien, wie sol- che ehehin genossen und erhoben worden/ eingewiesen, und darneben versichert,

von

von Amts- und Herrschaffts wegen dieselbe dabey kräfftiglich zu schützen.

Andere Art.

Etwas kürtzer.

III.

SO hat dann E. E. Pfarr-Gemeind allhier vernommen, daß es Sr. Hochfürstl. Durchl. unserm gnädigsten Fürsten und Herrn in Gnaden gefallen, nach Dero über allhiesige Kirchen undisputirlich zukommenden hohen Episcopal-Recht, gnädigst zu verordnen, daß nach Absterben des weyl. Hoch-wohl-Ehrw. N. N. in die --- Jahre dahier und zu N. gewesenen treu-eyffrigen Pfarrer, und Seelen-Hirtens, gegenwärtig der auch Hoch-wohl-Ehrw. N. N. bißherig wohl-meritirter Pfarrer zu N. künfftighin hiesiger Pfarrer und Seelen-Sorger seyn solle. Ich erinnere mich aber hierbey der göttlichen Verheissung, welche der Höchste ehehin seinem Volcke gegeben, wann er gesprochen: Ich will euch Hirten geben nach mei-

meinem Hertzen, die euch weyden sollen mit Lehre und Weißheit. Und also setzet er demenach euch heute durch den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Marggrafen zu rc. rc. tot. Tit. wiederum einen Hirten, nemlich einen Seelen-Hirten ein.

Nun so weyde er demenach (**hier wendet man sich gegen den** Inaugurandum) künfftighin mit aller Treue, mit aller Sorgfalt die Heerde Christi, die ihme hiemit anbefohlen wird, und sehe wohl zu; nicht gezwungen, sondern williglich, nicht um schändlichen Gewinnes willen, sondern von Hertzens-Grund, nicht als der über das Volck herrschen will, sondern er werde auch durch ein exemplarisch- und erbaulichen Lebens-Wandel ein Fürbild seiner anvertrauten Heerde seyn. Ihr aber (**hier wendet man sich gegen die Gemeinde**) die ihr seine Pfarr- und Beicht-Kinder, und also die Schaafe seiner Weyde seyd, bezeuget euch gegen diesen euern Seelen-Hirten als rechtschaffene Schäflein, schöpffet zu denselben eine rechte Liebe und hertzliches Vertrauen, und leistet demselben

alle

alle schuldig- und gehörige Folge. Wie aber endlich ein Hirte billich auch seines Dienstes und der Milch seiner Heerde geniesset; also wird auch unser neuer Herr Pfarrer in die hiesige Pfarr-Besoldung Emolumenta hiemit dergestalt eingewiesen, daß er solche, wie seine Herren Antecessores ehehin ruhig genossen, auch einziehen und sich deren gaudiren, auch dabey von gnädigster Herrschafft wegen, nachdrücklichen geschützet werden solle. Ubrigens aber wünschen wir von Hertzen, daß der höchste Hirt und Bischoff unserer Seelen hinführo sowohl zum Lehren als zum Hören, seinen göttlichen Seegen mildiglich geben und verleihen wolle.

Andere Art.

Bey einer Patronat-Pfarr.

Da der Geistliche von einem andern Herrn vociret, von dem Episcopo aber confirmiret und eingesetzet wird, in eben diesem Themate, aber doch

doch in etwas härtern und weitläufftigern Terminis abgefasset.

IV.

DEmnach, vermög abgelesenen Hoch-Fürstlichen Præsentation - Schreibens, gegenwärtig von dem hohen Teutschen Ritter-Orden und Löbl. Commenda N. vocirt, und zu einem künfftigen Pfarrer diß Orths anhero abgeschickte Wohl-Ehrw. N. N. künfftighin das Werck eines Evangelischen Predigers treiben, und verrichten solle. Und ich befehlichet bin, denselben anjetzo solenniter dazu einsetzen, und confirmiren zu helffen: So erinnere ich mich billich der gnädigen Verheissung, welche GOtt der HErr selbsten, als der oberste Bischoff und Patron seiner Israelitischen Kirchen gegeben, wann er gesprochen: Ich will Hirten über sie setzen, die sie weyden sollen. Zwar mögte vielleicht Jemand es als einen Eingriff in ein fremdes Amt ansehen, wenn ich als ein weltlicher Bedienter in das Heiligthum Göttlicher Schrifft eingehe, und meine

Rede

Rede nach deren Stylo verabfasse; Alleine da jetzt kein weltliches, sondern ein geistliches Amt wiederum zu besetzen ist / so können, meines Erachtens, die Tafeln Mosis, und die Ruthe Aaronis gar wohl beysammen in einer Laden seyn, und ein Weltlicher zu gewissen Zeiten auch einen Theologum abgeben. Moses war zwar eigentlich ein weltlicher Regent bey dem Volcke Israel, aber doch auch zugleich ein Prophet des HErrn. Und also bleibe ich auch bey obigen Worten GOttes unbeweglich stehen: Ich will Hirten über sie setzen, die sie weyden sollen. Hirten, aber heissen hier nicht Viehe-Hirten, wie ehemahls die Brüder Josephs waren; sonderen Seelen-Hirten. Also setzet auch der Oberste Bischoff Christus JESUS anheute durch den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Marggrafen rc. tot. Tit. hiesiger Kirche wieder insbesondere einen Hirten, der die geistliche Heerde hiesiger Gemeinde künfftig weyden solle. Ein Hirt soll also der neue Herr Pfarrer hiesigen Orths seyn. Wie wir nun an seiner Geschicklichkeit im geringsten nichts zu

zweiffeln haben; Also tragen wir auch zu ihme das gute Vertrauen, er werde sich selbsten zu bescheiden wissen, und kein solcher Hirte seyn, wie ehedessen die Hirten Israels waren, die nur sich selbsten, und nicht die Heerde weydeten, dann sie assen das Fette, und kleideten sich mit der Wolle, und schlachteten das Gemäste, aber die Schaafe wolten sie nicht weyden ꝛc. sondern wie er selbsten wohl weiß, daß dergleichen Nachläßigkeit bey der anvertrauten Heerde nur denenjenigen zukomme, die da Mietlinge sind, und keine Hirten; Also versehen wir uns hierinnen zu ihme des Besten, nemlich daß er seine Heerde künfftighin mit allen gebührenden Fleiß, Treu und Sorgfalt weyden werde.

Nun so weyde er dann (**hier wende man sich gegen den** Inaugurandum) künfftighin die Heerde Christi, die ihm hiemit anbefohlen wird, und sehe wohl zu, daß ers nicht thue gezwungen, sondern williglich, von Hertzens-Grund, und nicht um schändlichen Gewinnstes willen, auch nicht daß er über das Volck herrsche, sondern ein Fürbild werde, seiner Heerde, so wird er

er dann dereinstens, wann erscheinen wird der Ertz-Hirte, davor die unverwelckliche Crone der Ehren empfangen. Ihr aber, (hier wendet man sich gegen die Gemeinde) die ihr seine Pfarr- und Beicht-Kinder, mithin die Schaafe seiner Heerde seyd, bezeuget euch gegen diesen euren Seelen-Hirten, als rechtschaffene Schaafe. Fasset zu demselben eine rechte Liebe und hertzliches Vertrauen, erweiset euch als geistliche Schäflein an der Gedult. Christus der oberste Hirte, hat ihm nicht nur den Stab Sanfft, sondern auch den Stab Wehe übergeben, das ist: Nicht nur das süsse Evangelium, sondern auch das scharffe Gesetze. Solte er nun bey erheischender Nothdurfft den Stab Wehe brauchen müssen, so nehmet die wohlgemeynte Straffe mit aller Sanfftmuth an, und lasset euch dieselbe zur Besserung dienen. Hiernächst seyd auch Schäflein in Ansehung des Gehorsams; Ein Schaaf folget seinem Hirten mit willigen Gehorsam: Und so gehorchet dann auch ihr ins künfftige euern Lehrer und folget ihme, dann er wachet über euere

Seelen, als der da Rechenschafft dafür geben muß, auff daß er sein Amt mit Freuden, und nicht mit Seuffzen thue, dann dieses letztere würde euch nicht gut seyn. Wie aber endlichen ein Hirte billig auch seines Dienstes zu geniessen hat, dann: Welcher weydet eine Heerde, daß er nicht auch von der Milch der Heerde essen dörffte? Also sollen gegenwärtigem geistlichen Seelen-Hirten, auch alle diejenigen Nutz-Niessungen hiemit angewiesen, und eingeraumet seyn, welcher sich ein Pfarrer hiesigen Orths sonsten gewöhnlich, und wohlhergebrachter massen, an Substantialibus und Accidentien zu gaudiren hat, und wird demselben hiemit ex officio alle Manutenenz versichert. GOtt aber, der HErr der Schaafe, gebe zu der künfftigen Weydung seine Gnade und Seegen, und erhalte alle geistliche Seelen-Hirten mit ihren anvertrauten Heerden/ in seinen mächtigen Schutz, biß dereinstens in jenem Leben nur ein Hirte und eine Heerde werden, und das Lamm mitten im Stuhl uns alle weyden und leyten wird zu den lebendigen

Wasser- { Brunnen. / Quellen. } A.

III. Class.

III. Classe.

Von Vorstellungs-Reden.

WAnn Bediente angenommen, pflegen selbige nach vorheriger Verpflichtung durch einen Deputatum in deren Station ordentlich eingewiesen, und vorgestellet zu werden; Solchemnach werden hier unterschiedliche Formularien von dergleichen Reden, welche die Commissarii dabey abzulegen haben, hiebey communiciret, deren sich bey dergleichen Begebenheiten bedienet werden kan.

I. Vorstellungs-Rede.

Da ein Beamter den andern in sein acquirirtes Amt einweiset, und denen Unterthanen fürstellet.

SO ohnmöglich es ist, daß ein General seine unterhabende Armée ohne Beyhülffe mehrerer Officiers commandiren kan; Eben so ohnmöglich ist es auch einem Fürsten und hohen Potentaten, seine Unterthanen alleine, und ohne Subalternen zu regieren, dessen wohlhergebrachte Regalien / Jura und Gerechtigkeiten, zu handhaben, oder die vom Lande eingehende Gefälle zu erheben, und den Pöbel im Zaum zu halten. Dessentwegen sind allenthalben in denen Residentzen Cantzelleyen angeordnet, und unterschiedliche Raths-Collegia nieder gesetzet, welche die getheilte Regierungs-Last im Lande tragen helffen ꝛc. Auff dem Lande hingegen sitzen, wie bekant ist, die Beamte, welche nach denen ihnen gegebenen Instructionibus das ihnen anvertraute Amt getreulich verrichten, und die Gefälle ordentlich berechnen müssen; Dahero ist nicht rathsam, ein Amt lange ohne Beamten leer stehen zu lassen, weilen sich solcher Zeit bald da, bald dorten etwas ereignen kan, wordurch gnädigster Herrschafft ein Præjuditz zuwachsen mag.

Die-

Dieser Ursach wegen, ist auch von dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Marggrafen ꝛc. tot. Tit. nach Absterben des weyl. Hoch-Wohl-Edel und Vesten Herrn N. N. in die 24. Jahre lang gewesten treu-verdienten Amts-Castners dahier, gegenwärtig, der auch Hoch-Wohl-Edel- und Veste Herr ꝛc. N. N. zu der vacant-gewordenen Casten-Amts-Stelle allhier gnädigst vociret, und mir zugleich befohlen worden, diesen hiesigen Orths und Amts neuen Beamten, ordentlich vorzustellen. Damit aber sämtlich dahier versammlete Amts Unterthanen (Not. ist ein Rath/ oder Gericht an dem Orth/ muß dieser auch mit gemeldet werden) unsers gnädigsten Fürsten und Herrn gnädigste Willens-Meynung desto besser vernehmen und verstehen mögen, will ich solche hier offentlich ablesen. (Hier verlieset man das Præsentations-Schreiben/ und wann es geschehen/ redet man ferner fort) Also habt ihr nun zur Gnüge verstanden, daß vorermeldter Herr N. N. euer künfftiger Beamter seyn soll. Und er verhoffet, ihr werdet euch samt und sonders befleißigen, dem-

demjenigen treulich nachzukommen, was er euch Amts- und Gewissens halber zu thun, aufferlegen wird, nicht murren und widerspenstig euch erzeigen, sondern allen Gehorsam, Liebe und schuldige Ehren-Forcht vor ihm haben, demselben seinen gebührenden Respect geben, und euch als seine Amts-Anbefohlene also erweisen, wie es wackern und Ehr-liebenden Unterthanen (Burgern) zustehet. Dahingegen wird ermeldt euer neuer Herr Castner an seinem Orth auch nichts erwinden lassen, alles mögliche beyzutragen, wordurch er die Liebe bey seinen Amts-Untergebenen beybehalten möge, und ohne habenden Befehl euch ein mehrers zu præstiren nicht zumuthen, als sich von Rechts-wegen gebühret, auch sonsten euch möglichst schützen, und Recht und Billigkeit handhaben. Ich meines Orts, gratulire sowohl ihme als euch von Herzen, und wünsche, daß er euer vorgesetzter Beamter lange Zeit bleiben, und alle Zwistigkeiten, welche sich dann und wann zwischen Beamten und Unterthanen zu ereignen pflegen, unterbleiben, und kein Theil über den andern zu klagen

und

und Verdruß zu schöpffen, Ursach bekommen möge. Dann wann ein jeder thut was er soll, so muß es nothwendig ordentlich zugehen; Gnädigste Herrschafft bezeuget hierüber selbst ein gnädigstes Wohlgefallen, und das gantze Löbl. Amt hat grosse Ehre davon, wann demselben mit Ruhm nachgesprochen wird, daß die Innwohnere keine Tumultuanten, Rebellen und ungehorsame Köpffe, sondern wohlgezogene conduisirte und wackere Leuthe sind. Wollet ihr nun diesem guten und wohlmeynenden Rath, und euerer Schuldigkeit nachkommen, so bekräfftiget es mit einem deutlichen Ja!

Nota. Die Schultheissen/ Raths- und Gerichts-Persohnen aber thun Hand-Gelübd.

Andere Art.

II.

WEnn man die Wichtigkeit eines Amts, oder einer Gerichts-Stelle, und die dabey sich befindende Gefahr, auch schwehre Verantwortung

bedencket / solte man billich Anstand nehmen, auff einen Richter-Stuhl sich zu setzen; Und gleichwohlen fehlet es nicht an Leuthen, welche darnach rennen und lauffen, und sich wohl gar, ob sie es schon nicht verstehen, dazu einkauffen. Der weise Syrach warnet daher im 7. Capitel seines Buchs vers. 6. so gar auch diejenigen, welchen es doch sonsten an nöthig- und hinlänglicher Geschicklichkeit nicht fehlet, vor dem Verlangen nach einem Richterlichen Amt, und stellet ihnen das Prognosticon: Durch dein Vermögen wirst du nicht alles Unrecht zu Recht bringen. Ja er fähret fort: Du möchtest dich entsetzen für einem Gewaltigen, und das Recht mit Schanden fallen lassen. Dabey aber alleine bleibet es noch nicht, sondern es sind noch mehrere Klippen des Anstosses, auff welchen öffters Recht und Gerechtigkeit strandet und Schiffbruch leydet. Denn er sagt Cap. 20. v. 31. Geschencke und Gaben blenden die Weisen, und legen ihnen einen Zaum ins Maul, daß sie nicht straffen können. Sind nun Geschencke und Gaben vermö-

mögend, die Weisen verblenden zu können, wieviel mehr geschiehet es bey Einfältigen, und die wenig, oder gar nichts verstehen, noch gelernet haben. Ein Amtmann, Verwalther, Castner, Richter, Amts-Vogt, Cent-Graff, Amts-Verweser, Amt-Stadt- und Gericht-Schreiber, Burgermeister oder auch Herr Schultheiß rc. genennet zu werden, klinget sehr wohl, und nach Proportion seines Ambtes befehlen zu können, giebet Ansehen in dem Amt, Stadt oder Dorffe: Und da dencket mancher, wann ich die Amtlichen Einkünffte ziehen, und meine Authorität zeigen kan, ists genug, die Arbeit mag gethan, und das Amt versehen seyn wie es wolle. Ein solcher aber bedencket und glaubet nicht, daß GOTT mit im Gericht sitze, und meynet nicht, daß in der Stunde, da ein Richter richtet, er so gleich auch von GOTT gerichtet werde. Jener vornehme Ministre nennete seine Charge, und zwar nicht unrecht, splendidam miseriam, ein prächtig und in die Augen fallendes Elend, und es ist in der That nicht ohne, bey dem Richterlichen

lichen Amte ist zwar Ehre, hingegen aber auch grosse Beschwerde, Sorge und Verantwortung. Käyser Alexander Severus hat sich vernehmen lassen, man solle demjenigen ein Richterliches Amt nicht anvertrauen, der es begehrete, und Käyser Martianus hat erwehnet, daß dem gemeinen Wesen nicht besser vorgestanden werde, als wann es von solchen Leuthen verwaltet würde, die wider ihren Willen dazu gezogen worden. Vor allen Dingen aber ist die göttliche Providenz zu consideriren, welche allen und jeden Menschen ein gewisses Seyn in der Welt zugedacht, und einem jeden ein besonderes Talent zugetheilet, worüber er dem HErrn seinem GOTT Rechenschafft zu geben hat. Und diese göttliche Fürsehung hat auch mit besondern Gnaden bestrahlet den hier zugegen stehenden Hoch-Wohl-Edel ꝛc. N. N. welchem von dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Marggrafen zu N. tot. Tit. das vacante hiesig Richter-Amt gnädigst conferiret worden. Und weilen ich hiebey zugleich den gnädigsten Befehl

fehl erhalten, solchen, als euern künfftigen Beamten euch fürzustellen; So habe ein solches hierdurch bewerckstelligen sollen: Ehe und bevor aber dieses beschiehet, soll euch insgesamt sogleich dessen Præsentations-Schreiben (Creditiv) (Decret) vorgelesen werden. (Hier lieset man solches in pleno ab / und hernach sagt der Inaugurator:) Wie nun hieraus sattsam erhellet, daß vorermeldter Herr N. der künfftige Richter dieses löbl. Amtes seyn solle; Also versichert er, daß er sich nach erheischender Pflicht verhalten, nach Vermögen und in billigen Dingen, sich euerer eyfferig annehmen, euch kräfftig beystehen, und anbey Recht und Gerechtigkeit einem jeden angedeyen, und wiederfahren lassen werde: Hingegen versiehet er sich ebenfalls von euch des gebührenden Respects, und Gehorsams, den ihr als dieses Amts Unterthanen, Ihm als euern vorgesetzten Beamten zu bezeugen schuldig seyd. Wollet ihr nun diesen allen nach euren Pflichten nachkommen, so bestättiget und confirmiret es sogleich mit einem lauten und deutlichen Ja. (Wann dieses geschehen / folget das Votum.)

Am

Am Ende wünschen wir dem neuen Herrn Richter aus auffrichtigen Hertzen, daß er bey seinem antrettendem Amte jederzeit alles glückliche Wohlergehen, auch sonsten gedeylichen Succeſs seiner Amts-Geschäffte haben, und der Ihme gnädigst anvertrauten Stelle viel und lange Jahre zum Nutzen Hochfürstl. Gnädigster Herrschafft rc. und Wohlfarth des gemeinen Wesens vorstehen möge.

Andere Art.

Worinnen ein exemplarischer und wohlversuchter Beamter in sein Amt eingewiesen wird.

III.

EIn vornehmer Scribent saget: Diejenigen haben sich vor andern glückseelig zu schätzen, welche nicht unter der Hand eines hoffärtigen Hauptmanns, eines frechen Schiffmanns, eines einfältigen Medici, und eines unerfahrnen Richters stehen. Es ist auch die pure Wahr-

Wahrheit, und wäre weitläufftig davon zu reden; Weilen aber von Martialischen Dingen, von Schiffarthen, und Medicinischen Sachen zu handeln, vor diesesmahl unser Endzweck nicht ist, so bleiben wir eintzig bey dem letzten, nemlich bey dem Richterlichen Amt in etwas stehen, und erwägen, wie übel ein Amt mit einem schlecht fundirten und seuchten Beamten versehen seye, massen bey solcher Bewandsame das gemeine Wesen grosse Noth leydet, und offtermahls die Amts-Anbefohlene, wann sie nicht auff die geziemende Art regieret werden, in die gröste Unordnungen, ja wohl gar auff Rebellion und Auffruhr fallen können, zu geschweigen, wie schlecht es in solchem Fall sonsten gemeiniglich mit Administrirung der Gerichte, der heilsamen Justiz, und des Policey-Wesens stehe, woraus endlichen nichts, als Zerrüttungen entspringen, hohe gnädigste Herrschafft aber dardurch arme Unterthanen und Bettler zu Vasallen bekommet. Allen so grossen Ubeln aber kan ein kluger und verständiger Beamter leichtlich vorkommen, wenn er sowohl die

die Beschaffenheit der Landes-Art, des Feld-Baues, die unterschiedliche Handthierungen und Professiones seiner Amts-Untergebenen, ja deren Conduite, gute oder böse Aufführung wohl innen hat, und bey sich genau überleget, und sodann nach den Regeln der Klugheit seine Amthierungs-Form einrichtet. Ein solcher kluger und geschickter Mann ist auch, der hier zugegen stehende Hoch-Edel und Veste Herr N. N. Hochfürstl. Brandenb. in die --- Jahre gewesener treu- und bestverdienter Castner zu N. welcher wegen seiner vortrefflichen Experienz und besondern guten Wissenschafften, aller Amtlichen Negotien und Vorfallenheiten, von dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. tot. Tit. zu der vacant gewordenen hiesigen Stadt-Richters Stelle, gnädigst vociret und beruffen worden. Wie ich nun befehliget bin, dieses Orts neuen Herrn Beamten ordentlich vorzustellen, und in sein künfftiges Amt einzuweisen; Also will sich auch allerdings gebühren dessen Creditiv und Praesentations-Schreiben hier offentlich zu publici-

bliciren. (hier wird solches abgelesen.) Wie ihr nun den Innhalt dieses gnädigsten Rescripti sattsam verstanden habt; Also werdet ihr auch im Namen Hochfürstl. gnädigster Herrschafft befehliget, wohlermeldten Herrn Casiner N. vor euren künfftigen Beamten anzunehmen, und zu erkennen, denselben alle Liebe, Ehre, Freundschafft und Gehorsam zu erweisen, und euch gegen ihn also zu verhalten und auffzuführen, wie es ehrlichen und rechtschaffenen Amts-Unterthanen gebühret, und zustehet. Dargegen könnet ihr der zuversichtlichen Hoffnung leben, daß er keinem, er seye wer er wolle, vorsetzlichen Tort thun, und mehrers als was seines Amts ist, euch abfordern, und aufferlaben werde. Ihr werdet einen solchen Beamten an ihm finden, dessen gleichen noch wenige an diesem Orth werden gewesen seyn. Ob er aber allen wird anständig seyn, und recht thun können, zumal wenn er Frevel und Boßheiten straffen muß, daran ist allerdings zu zweiffeln, dieses hingegen nur allzuwahr, daß derjenige, so allen Leuthen gefallen solle, noch

nicht gebohren worden, und auch wohl so lange die Welt stehen, nicht in dieselbe kommen wird. Es ist nur zu gewiß, daß er seine unfehlbahren Feinde, Hasser, und Mißgönner auch unter seinen Ambts-Angehörigen finden wird: Alleine er lasse es sichs nicht befremden, dann was ist gewöhnlicher bey dermahligen Zeiten, als eben dieses? Kommen 2. Partheyen in einer widrigen Sache zum Ambt, so fasset derjenige, dem der Richter seine ungerechte Sache nicht Recht spricht, wider denselben einen unauslöschlichen Haß; Doch ist dem Beamten wenig hieran gelegen; Er trotzet auff sein Amt und unverletztes Gewissen, weil er weiß, daß er nicht gefehlet, noch unrecht gerichtet habe, und lässet es mit jenem klugen Manne als eine kleine Beleydigung gleichwohl über sich hingehen, weilen ihme ja doch dardurch nicht der geringste Schaden zuwächset. Inzwischen aber verhoffet doch dieser euer zukünfftiger Herr Beamter, das Beste, und hat das besondere gute Vertrauen zu euch, als seinen ihme anvertrauten Amts-Angehö-

rigen

rigen, ihr werdet dasjenige, wozu euch euere Pflicht und Schuldigkeit anweiset, genau zu vollziehen wissen, und euch also gegen ihn verhalten, daß er euch das gute Zeugnuß und den Ruhm gehorsamer Amts-Unterthanen geben könne. Wollet ihr nun diesem treulich und genau nachkommen, so bekräfftiget es mit einem deutlichen Ja!

(NB. Wann dieses geschehen / fähret der einweisende Beamte ferner fort / und gratuliret dem neuen Beamten zu seiner erlangten Station.)

Ich habe anjetzo und für diesesmal ein mehrers hierbey nicht zu thun, als mein schuldiges Devoir durch einen hertzlichen Wunsch zu contestiren, daß der Höchste meinem hochgeehrten Herrn Nachbarn (hier wende man sich gegen den neuen Beamten) nebst dessen lieben Angehörigen noch viel und lange Jahre bey aller selbst erwünschten Prosperité conserviren und erhalten wolle. Damit durch dessen untadelhaffte Amthierung so wohl das herrschafftl. hohe Interesse befördert, als auch die Wohlfahrt des gemeinen Wesens / des gantzen Amts und aller ge-

treuen, dieses Amts Unterthanen, in beständigem Flor erhalten werden möge.

Andere Art.

Etwas kürtzer verfasset.

IV.

Es ist uns insgesamt bestens bekandt, welcher gestalten es dem Allerhöchsten gefallen, nach seinem unerforschlich- und allein heiligen Rath und Willen, den weyl. Hoch-wohl-Edel ꝛc. N. N. in die--- Jahr lang dahier geweßten Amts-Vogten, nach ausgestandenen langwührigen und schmertzhafften Lager, vor einigen Tagen durch einen sanfft- und seeligen Todt zu sich zu nehmen; Gleichwie aber die dardurch vacant gewordene Station, wegen ihrer Wichtigkeit und täglicher Amtlichen Vorfallenheiten, allerdings mit einem tauglichen Subjecto ohne Verzug wieder besetzet werden muß: So haben Se. Hochfürstliche Durchl. Unser gnädigster Fürst und Herr ꝛc. ꝛc. zu solch entledigter Stelle

le gnädigst vocirt und beruffen, den hier zugegen seyenden Hoch-Wohl-Edel und Vesten Herrn N. N. bißherig gewesenen Stadt-Schreibern zu N. dessen erhaltenes Decretum euch so gleich deutlich vorgelesen werden solle, (wann es beschehen/ thut der einweisende Beamte seinen Glückwunsch.) Ich meines Orths schätze mich glücklich, daß ich die Ehre geniesse, auff erhaltenen gnädigsten Befehl meinen hochgeehrten Herrn Nachbarn in diese neue Bedienstung ordentlich einzuweisen, und wie ich nun meine schuldige Gratulation deßwegen abzulegen hierdurch Gelegenheit habe; Also wünsche ich darneben, daß derselbe diesem wichtigen und vielen Gefährlichkeiten unterworffenen Amte unter Göttlichen Beystand lange Zeit, mit aller selbst desiderirenden Prosperität und glücklichem Succeß rühmlichst vorstehen möge. Euch aber (hier wende man sich gegen die Amts-Unterthanen) versichere ich, daß dieser euer neuer Herr Amts-Vogt eurer sich in allen billigen Dingen kräfftiglich annehmen, für euch als ein Vatter sorgen, und eigenmächtig euch ein mehrerers nicht aufladen wird, als

was der Billigkeit gemäß und ihm gnädigst wird befohlen werden. Dahingegen ist er des guten Vertrauens zu euch, und hoffet, ihr werdet, als seine nunmehrige Amts-Anbefohlene, ihn ebenfalls für einen künfftigen Beamten erkennen, demselben ohne Widerrede folgen, und gehorsam seyn, und sonderheitlich bey Ausfällen, Straiffen und andern Fraisch-Casibus und Fürfallenheiten, dessen ertheilende Ordre genau befolgen, und übrigens gegen denselben ehrerbietig, willfährig und also verhalten, daß er keine Ursach bekommen möge, sich über euch zu beschwehren. Gedencket ihr nun diesen allen genau nachzuleben, so bekräfftiget es mit einem deutlichen Ja!

Andere Art.

Da der Antecessor auff einem Straiff nach Herren-losen Gesind, todt geschossen worden.

V.

OB es schon eine grosse Ehre ist ein Richterliches Amt zu bekleiden, und nicht

nicht unfein klinget den Titul eines Fraisch- oder Jurisdictional - Beamten zu führen: So stecket doch auch darunter viel Bitteres, und manche Gefahr verborgen, dann wann Krieg, Hunger und Seuchen vorhanden, muß ein solcher am allermeisten ausstehen / und ist sodann seinen armen Amts-Untergebenen am aller nothwendigsten, darum darff und kan er mit guten Gewissen nicht weichen, solte er auch in Kriegs-Zeiten selbst gefangen hinweg geführet, oder bey andern Zufällen am härtesten betroffen werden. Er muß vor seine Amts-Anbefohlene als ein Hirte vor seine Heerde sorgen / und seine Amtlichen Acta so viel möglich, in Sicherheit zu bringen trachten, daß solche nicht verlohren gehen, oder in Confusion gerathen mögen: Er muß bedacht seyn, daß die Unterthanen gleiche Last tragen, auch anförderist die Justiz treulich handhaben. Was werden nicht in Sterbens-Läufften für Auffsichten und Anstalten erfordert; Die Justiz muß auch zu der Zeit, sowohl in Civilibus als Criminalibus exerciret werden, und ob man gleich

mit würcklich inficirten Personen nichts zu thun hat/ so kan man doch deren die um- und neben ihnen sind/ und von ihrem Zustand, von dem Ab- und Zunehmen der Kranckheit / von dem noch vorhandenen Vorrath an Lebens-Mitteln und andern Erfordernüssen referiren müssen/ nicht müßig gehen. Gleiche Bewandsame hat es auch zu solchen Zeiten da Rauben, Morden und Stehlen vorgehet, welchen durch starcke Ausfälle und Straifen mit bewehrter Mannschafft, gesteuret, und das böse Gesind dardurch aus dem Lande geschaffet, und den Unterthanen Sicherheit procuriret werden muß: Bey dergleichen Zufällen siehet es auch offt sehr gefährlich aus, wann die straiffende Parthey ohngefehr auff eine Rauber- oder Diebs-Bande stösset, und solcher habhafft zu werden trachtet, da ereignet sich offte / daß dieses leichtfertige Volck sich zur Wehre stellet, auff die Verfolgende Feuer giebet, und ihnen dergestalt desperat begegnet, daß schon mancher wackerer Mann durch einen solchen Bösewicht um das Leben gekommen. Dergleichen Malheur hat auch

ley-

leyder! betroffen, dem weyland Hoch-Woll-Edel rc. N. N. in die --- Jahr lang dahier gewesenen treu-verdienten Amts-Vogten, welcher, als auff Hoch-fürstlich gnädigste Verordnung, nach Herren-losen Gesind gestraifet werden müssen, er von einer bösen Rotte, so er mit seiner bey sich gehabten Mannschafft in Verhafft bringen, oder doch wenigstens vertreiben wollen, angefallen, und durch einen Pistohl-Schuß dergestalt blessiret worden ist, daß er sogleich seinen Geist auffgeben, und sein Blut ein wahrer Zeuge seiner Treue und Gehorsams gegen seine gnädige Herrschafft, und feurigen Eyfers für das gemeine Beste, und seiner Amts-Anbefohlenen Ruhe und Sicherheit werden müssen. Dieser ist nun nicht mehr vorhanden, sondern in seinem Beruff seelig von dieser Welt abgeschieden, dessen Seele GOTT in der seeligen Ewigkeit mit tausendfachen Freuden beschütten wolle! Wir aber haben uns insgesambt vor heute an diesem Orth zusammen gethan, die durch diesen leidigen Fall vacant wordene Stelle wiederum mit einem tauglichen Subjecto

jecto zu besetzen, nemlich in der Person des von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht unsern gnädigsten Fürsten und Herrn 2c. expresse dazu erwählet, und vocirten gegenwärtigen Hoch-Wohl-Edel 2c. N.N. bißherigen Cent-Grafens zu N. dessen überbrachtes Creditiv-oder Præsentation-Schreiben in folgenden Terminis enthalten: (Hier lieset man solches ab/) Wie ihr nun sattsam verstanden haben werdet, daß es unsers gnädigsten Fürsten und Herrn gnädigste Willens-Meynung seye, ermeldten Herrn N. euch als euern künfftigen Beamten solenniter vorzustellen; So werdet ihr euch auch also gegen denselben zu verhalten wissen, wie es anforderist euere Pflicht und seines Amtes Wichtigkeit erfordert: Erzeiget und erweiset ihm allen gebührenden Respect/Ehre und Gehorsam, so ihr als Ehr-liebende Amts-Unterthanen ihme zu leisten schuldig seyd. Lasset Ungehorsam und Halsstarrigkeit von euch nicht gesaget werden, sondern verrichtet dasjenige, was euch dieser euer neuer Herr Amts-Vogt ins künfftige Amts-halben befehlen wird, getreulich, und

seyd mit ihm, was zumahl die hohe Jurisdiction und Fraisch-Gerechtsame dieses Amts betrifft, beschäfftiget, gnädigster Herrschafft ihre wohlhergebrachte Jura, Recht und Gerechtigkeiten, nach euern Vermögen gegen die Angräntzende und Ausherrische kräfftiglich behaupten und beschützen zu helffen, und mithin euch als getreue Unterthanen zu verhalten. Gedencket ihr nun diesen allen genau und treulich nachzukommen, so befestiget es mit einem deutlichen und lauten Ja! (Wann dieses geschehen, spricht der Inaugurator weiter) Hingegen versichert auch der neue Herr Vogt alle Amtliche Hülffe, Schutz und Schirm soviel an ihm ist und in seinem Vermögen stehen wird, massen es ihme jedesmahl eine besondere Freude seyn wird, seinen Amts-Angehörigen in billigen Dingen assistiren, und helffen zu können: Wir gratuliren inzwischen demselben zu seiner neuen Station, und wünschen von Grund der Seelen, daß die Güte des Höchsten ihn lange Jahre gesund erhalten, und vor allen Unglücks-Fällen in Gnaden bewahren wolle, damit er im Stande

seye,

seye, diesem so wichtig- als gefährlichen Amt mit gutem Succeſs und aller Proſperität, biß in das späthe Alter vorstehen zu können, und daß das Unglück so seinem seeligen Herrn Anteceſſorem betroffen, von demselben und uns allen weit entfernet seyn und bleiben möge.

Andere Art.

Da der vorige Beamte ebenfalls auff einem Straïff nach bösen Gesind, geblieben.

VI.

Was der Durchlauchtigste N.N. unser gnädigster Fürst und Herr ꝛc. durch mich gegenwärtig an euch / dieses Amts angehörige Unterthanen (Burgere) vorzutagen, das ist mit wenigem zu eröffnen. Euch ist sämbtlichen nicht unbekandt, wie bey dem letzthin von Amts-wegen vorgewesten Straiff nach bösen Herren-losen, Rauberischen Gesinde, der weyland Hoch-Wohl-Edel, ꝛc. N. N. von einem Ziegeuner

ner, der sich unter der bösen Rotte befunden, leyder! todt geschossen worden. Dahero die hiesige Vogt-Amts-Stelle verlediget und das gantze Löbl. Amt ihres klugen Beamten beraubet worden. Gleichwie nun ob höchst-ermeldt Se. Hochfürstl. Durchl. billig in Zeiten bedacht gewesen, die vacante Station wiederum mit einem tauglichen Subjecto zu bestellen, und das Amt in gutem Stande zu erhalten. Also ist in gnädigster Deliberation gegenwärtiger N. N. sonderlich in Consideration gezogen worden, nachdeme dessen Löbl. Verhalten und geführte gute Conduite dergleichen billige Vota gar wohl verdienet. Welchermassen dann Se. Hochfürstl. Durchl. unser Gnädigster Fürst und Herr rc. wohl-gedachten N. N. euch hiemit als euern künfftigen Beamten ordentlich vorstellen lassen, des gnädigsten Vertrauens, ihr werdet selbigen dafür erkennen und respectiren; gestalten dann euere Wohlfahrt und Bewahrung denselben auch zu aller Angelegenheit befohlen ist. Demenach mehrers nichts übrig, als daß ich dem Herkommen

nach,

nach, dem gantzen Löbl. Amt zu dessen neuen Herrn Vogt, den Herrn Vogt aber, zu dem neuen Amt und Stelle gebührend gratulire. GOTT gebe! daß alle insgesamt, Beamter und Unterthanen allezeit in allen ihrem Fürnehmen glücklich seyn, ja Ruhm und Ehre erwerben und behalten mögen.

Andere Art.

VII.

DEmnach GOTT der Allerhöchste nach seinem Heil. und unerforschlichen Rath und Willen, den weyland gewesenen Amts-Verwalthern dieses Orts N.N. kurtz verruckter Tagen, von dieser müheseligen Welt abgefordert und aber der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr N. N. tot. Tit. solchen erledigten Dienst und vacirende Stelle mit einem tüchtigen und in Amtiren wohlerfahrnen Mann wiederum zu bestellen und zu besetzen gemeynet seyn. Als haben ob höchst-ermeldt Se. Hochfürstl. Durchleucht ihr gnädigstes Absehen vornehm-

nehmlich auff gegenwärtigen N. N. gerichtet, und die vacante Station gnädigst conferiret, und hiernächst mir gnädigst anbefohlen und committiret, euch insgesamt, die ihr dieses wohllöbl. Verwalther-Amts Untergebene und Angehörige seyd, vor mich zu fordern, und euch Dero gnädigste Willens-Meynung anzudeuten; Daß nemlich ihr gegenwärtigen N. N. vor euren vorgesetzten Verwalther erkennen, halten und respectiren, auch demselben in allen vorfallenden billigen Sachen geziemenden Gehorsam leisten und erzeigen sollet. Hierdurch werdet ihr Sr. Hochfürstl. Durchl. gnädigsten Willen vollbringen, und euerer Pflicht und Schuldigkeit das behörige Genügen thun. Zu ihn aber, den neuen Herrn Verwalther dieses Orths, haben Serenissimus das gnädigste Vertrauen, er werde in seinem anvertrauten Dienste sich dermassen verhalten, als einem getreuen Beamten und Fürstlichen Diener allenthalben eignet und gebühret, und also Jhro Hochfürstl. Durchl. Ursach und Gelegenheit haben, denselben mit fernern Hochfürstlichen Gnaden wohl bey-

beygethan zu verbleiben. Ich vor meine Persohn, wünsche zu dem angetrettenen Amt GOttes Gnade und Seegen, und alles gedeyliche Wohlergehen, damit die Verwaltung seines angetrettenen Beruffs und Dienstes er dermassen verrichten und anstellen möge, daß es zu GOttes Ehren, unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Gefallen, und zu meines hochgeehrten Herrn Nachbaren eigenen Auffnehmen gereichen möge.

Andere Art.

Vorstellung eines Verwalthers bey einer Fürstlichen Fabrique.

VIII.

Als nach dem alleine weisen Rath GOTTES, vor wenigen Zeiten der weyl. Wohl-Edel und Veste Herr N. N. dieses Zeitliche gesegnet, als er in die --- Jahre mit aller Treue und Vigilanz zu Ihro Hochfürstl. Durchl. unsers allerseits gnädigsten Fürsten und Herrn beson-

besonders gnädigsten Gefallen sein über-
tragenes Amt die hiesige Porcellain-Fabri-
que (Leder-Fabrique rc.) verrichtet und
versehen; Als haben ob höchstermeldte
Dieselbe rc. diese Zeit über Sorge getra-
gen, wie Sie dieses Amt und Verwaltung
fernerweit mit einem verständigen und
qualificirten Subjecto bestellen möchten.
Da nun das Hochfürstliche gnädigste
Vertrauen auff gegenwärtigen, den auch
Wohl-Edel und Vesten N. N. mit gutem
Glück gefallen: Als haben höchst-er-
meldt Seine Hochfürstliche Durchlaucht
den gnädigsten Schluß gefasset, er-
meldten Herrn N. vor einigen Tagen auff
die Porcellain-Verwalthung (Leder rc.)
ordentlich verpflichten zu lassen. Dan-
nenhero gedachter neue Herr Verwalther
hiemit allen Bedienten und Arbeitern
der Hochfürstlichen Fabrique ordentlich
vorgestellet wird. Gestalten dann Sei-
ne Hochfürstliche Durchlaucht nicht
zweiffeln, ihr insgesambt, werdet
euern, euch vorgesetzten Herrn Ver-
walther denjenigen Respect und Gehor-
sam erweisen, womit Sie ihn von euch
geehret wissen wollen, euch der Treue

gegen ihn befleissigen, und in allen eueren Verrichtungen als redliche Untergebene finden lassen. Zu welchem Ende dann ihr ihm auch hiemit Handgelöbd thun/ und zu dem, was vorher begehret worden, euch versprechen wollet. Ich meines Orths wünsche beederseits hiezu GOTTES reiche Gnad und Seegen.

IV. Class.

IV. Class.

Von Reden, bey einer Raths-Wahl.

Es wird hier nicht nöthig seyn, eine Anweisung zu geben, was bey den Raths-Veränderungen und Erwöhlung derer Burgermeistere, Raths- oder Gerichts-Persohnen eigentlich zu observiren und in Acht zu nehmen seyn mögte: weilen an jedem Ort, bey dergleichen Occasionen der eingeführten Gewohnheit nachgelebet wird: Dannenhero nur etliche Reden, welche die Herren Beamte denen es competiret, sodann abzulegen haben, hiernach befindlich sind.

I. Rede.

Bey Wählung eines Burgermeisters, rc.

Nachdeme dorthin der weyland Wohl-Ehren-Veste, Fürsichtig und Wohlweise Herr N. N. gewesener Burgermeister diß Orths, dieses Zeitliche geseegnet, und nun diese Stelle mit einer capablen und tauglichen Persohn wiederum zu besetzen ist, in welcher Absicht wir uns dann auch anheut auff allhiesiger Raths-Stube mit einander eingefunden, und durch einstimmige Wahl einen andern Burgermeister, aus dem Innern Rath zu setzen, und hingegen zu Ergäntzung eines Wohl-Weisen Raths, eine anderweitig-anständige Persohn aus der Gemeinde (Burgerschafft) zum letzten und jüngsten Mitglied zu erwählen; so wird vor diesesmahl ein mehrers nicht übrig seyn, als im Namen GOttes zum Werck zu schreiten. Vorhero aber ist zu wissen, daß eine Wahl solle rechtmässig, das ist, nach der Gerechtigkeit, nach

nach denen Gesetzen, und nach der rühmlichen Observanz eines jeden Orts vorsichtiglich eingerichtet seyn, nicht aber durch Geschencke, oder mit Geld erkaufft, auch nicht um Gunst oder Freundschafft willen jemanden gegeben werden; Sondern es haben die wählende Persohnen allerdings dahin zu sehen, wie sie aus ihrem Mittel einen solchen Mann zum künfftigen Burgermeister erwählen mögen, welcher anforderist Gottesfürchtig und ehrbar, nicht zänckisch noch geitzig, sondern friedfertig, freundlich, und gemeiner Stadt Privilegien, Freyheiten, Gerechtigkeiten, Ordnung und Gesetze rc. wohl kundig seye. In Summa, ein Burgermeister und Raths-Verwandter solle den Nahmen mit der That, untadelhafft führen. Solchemnach nun werdet ihr insgesamt bey euern Pflichten hiemit ermahnet und erinnert, jetzo euere Vota nach meinem beschehenen Vortrag einzurichten. GOTT aber selbsten gebe! daß die vorseyende Burgermeister- und Raths-Wahl zu seinen göttlichen Ehren und zu ge-

gemeiner Stadt Besten gereichen und ablauffen möge.

Andere Art.

Bey einer Burgermeister- und Raths-Wahl.

ES ist ein fürtrefflicher Ruhm, dessen Plinius in seiner Episteln einer an Fabatum gedencket, wenn er schreibet, daß der König Pyrrhus in Epiro einstmahlen einen Philosophum oder Weltweisen gefraget habe; welches die allerschönste, fürnehmste und beste Stadt in der Welt wäre? Darauff ihm derselbe geantwortet: Er wüste keine unter allen, als das kleine Städtlein Molerda in Achaja, einer Provintz in Griechenland; ein Städtlein von ungefähr 200 Häusern. Da aber der König diesem Philosopho ein solches widersprochen, weilen besagtes Städtlein gegen andere Grosse in der Welt gar nicht einmahl zu vergleichen, noch weniger aber ihnen vorzuziehen seye, hat der Weltweise geantwortet: Molerda ist dessentwegen allen andern Städ-

Städten vorzuziehen, weilen die Burgermeistere und Raths-Herren am Verstand sinnreich, an Tapfferkeit groß, und an Kräfften weise sind. Dahingegen andere grössere Städte von jungen unerfahrnen und eigennützigen Senatoren regieret würden, welche weder Verstand noch Geschicklichkeit von sich leuchten liessen, sondern nur auff schnöden Pracht und eitle Ehre zieleten. So übel nun es von solchen grossen Städten lautet, so herrlich hingegen klinget der Ruhm, welchen obgedachtes Städtlein für andern davon getragen. Wie vielmehr will es sich demnach gebühren, dahin zu sehen, daß eine Stadt in der Christenheit eben dergleichen Encomium und Lob mit gutem Recht führen möge? Allermassen nun nach unserm Fürsatz heute der durch den Todes-Fall des seel. Herrn Burgermeister N. N. und zwey übrige Raths-Glieder zertrennte hiesige Löbl. Senat wiederum ergäntzet, und die vacante Stellen besetzet werden sollen: So lasset uns insgesamt dahin trachten, daß die Wahl durch einstimmige Vota auff sol-

solche Persohnen fallen möge, welche nach allen Stücken die Conduite der klugen Molerdaner besitzen, wozu dann zuförderist der Höchste seine Gnade verleyhen und unser Fürnehmen seegnen und benedeyen wolle!

Andere Art.

Bey einer Raths-Wahl.

Es wird allerdings erfordert, wie ein gewisser Autor schreibet, daß alle und jede Raths-Herren durch eine rechtmäßig- und ordentliche Wahl in den Raths-Stande kommen, und nicht etwan durch eine zusammen geschlungene Ketten, deren es in gar vielen Städten und Orthen zu geben pfleget, herbey gezogen werden, oder sonsten durch Geschencke, Gaben, Gunst und dergleichen sich eindringen sollen. Dann die auff solche verbottene Art sich eingeschlichene, können hernachmahls auff ihr Amt so wenig trotzen, als jene Propheten von denen dorten gesagt wird: Sie lieffen, und ich sandte sie nicht, ich redete nicht

nicht zu ihnen und dennoch weissageten sie; Dahingegen diejenige so den Nominativum und Vocativum zu Patronen gehabt, nichts aber von dem Genitivo oder Dativo wissen, mit desto freudigern Muth und Gewissen ihrem Amte vorstehen und auff ihren Beruff sich verlassen, und einem jeden ungescheuet unter die Augen tretten können. Jener (Chrysippus) als er gefragt wurde, warum er sich nicht in den Raths-Stande begeben, noch in die Stadt-Geschäffte sich einlassen wolte? Gab zur Antwort: **Thue ich den Burgern recht, so werde ich die Götter erzürnen; thue ich aber was vor den Göttern zu verantworten ist, so habe ich die Burger zu Feinden, darum ists besser davon, als dabey seyn:** Und so sind auch diese Letztere gesinnet, sie wollen lieber solcher Ehre entbehren, als durch Geschencke ohne Vocation und ordentliche Wahl, mit bösen Gewissen in den Raths-Stuhl sich einschleichen und ein-

dringen. Weilen nun auch wir dermahlen allhier versammlet sind, den hiesigen Löbl. Rath durch ordentlich-gewöhnliche Wahl anheute wiederum zu erneuern; So lasset uns dann vor allen Dingen in der Stadt und unter der hiesig Löbl. (Ehrbaren) Burgerschafft uns umsehen nach redlichen Leuthen, die Gottesfürchtig, wahrhafftig und den Geitz feind sind: Diese lasset uns aus und zu Raths-Gliedern erwählen. Dann sollen die Consilia und Rathschläge nicht miß- sondern wohl gelingen, solle das Policey- und gemeine Wesen nicht über einen Hauffen geworffen, sondern vielmehr erbauet werden, so werden allerdings zu einem Raths-Collegio Leuthe von oberwehnten Qualitäten erfordert. Durch den Seegen der Frommen wird eine Stadt erhaben, sagt Salomo: Und also lasset uns GOTT bitten, daß er unsere Vota einhellig lauter solchen Frommen und Gottesfürchtigen Burgern zuwenden wolle, durch deren treu-fleißige Sorgfalt und kluge Vorsichtig- und Wachsamkeit unserer Stadt und einer

gan-

gantzen Löbl. Burgerschafft bestes erbauet und befördert werden möge.

Andere Art.

Rede bey einer Raths-Wahl, über das denen Raths-Herren in Titulo zugeeignete Wort: Fürsichtig.

IN allen Orthen und Städten des Heil. Röm. Reichs, und sonsten, ist es im Gebrauch, daß man Burgermeistere und Raths-Persohnen mit dem alten Titul Fürsichtig beehret; Massen man auch in denen Käyserl. Schreiben an Räthe und Städte diese Formularien noch findet; Als: Denen Fürsichtigen und Weisen Burgermeister und Rath der Stadt ꝛc. So wunderlich aber dieses Wort in der heutigen Welt Ohren klinget, so ein grosses führet es hinter sich. Vernünfftiges Nachdencken ist an sich selbst der menschl. Seelen Werck und Würckung, und hat von GOTT dem Allmächtigen selbsten seinen Ursprung: Aber dieweil durch den

den Fall und angebohrne Erb-Sünde die natürliche Vernunfft in allen Menschen, keinen einigen ausgenommen, sowohl in geistlichen als politischen Sachen gar sehr verdunckelt und verfinstert ist, also, daß sie immerzu strauchelt und anstösset; So ist auch höchstnöthig, daß man dem König David hierinnen nachahme, welcher nicht alleine seine Regierungs-Gedancken, und Anschläge aus GOttes Wort geholet, mit GOTT geführet, und zu GOtt gerichtet, sondern auch seinem Sohn Salomo, als Nachfolgern im Reich, dergleichen zu thun treulich anbefohlen, und ernstlich dazu angermahnet hat: Dann so lange man GOttes Geboth vor Augen hat, so geniesset man eines glückl. und gesegneten Regiments: Und das ist denn auch das rechte Fürsichtig seyn. Und wann einer sonsten gleich noch einmal soviel Augen als der hundertäugige Argus hätte, oder beschaffen wäre wie die Sineser von ihrem Käyser Xuno vorgeben, daß er in jedwedem Auge zweene Aug-Aepffel gehabt, und dahero vor einen klugen, und ungewöhnlich fürsichtig-

tig- und weisen Herrn gehalten worden; So würde doch alles umsonst und vergebens seyn, wann seine Augen nicht aus GOttes Wort, und denen Grund-Sätzen einer Christlichen Vernunfft- und Sitten-Lehre würden erleuchtet, und von GOtt selbsten mit erforderlicher Klarheit im Verstande begabt wären.

Ein Raths-Herr soll demnach fürsichtig seyn. Er soll nicht etwan nur für sich, sondern durch Klugheit weiter hinaus sehen. Es ist die Fürsichtigkeit eine nothwendige Eigenschafft, die eine solche Persohn an sich haben solle: Und hat Sophocles gar wohl geredet: Es könne einem Menschen nichts bessers/ oder nützlichers wiederfahren, als wenn er mit Fürsichtigkeit begabet ist. So hat auch Bion folgende kluge Worte geführet: Die Fürsichtigkeit gehe allen andern Tugenden so weit vor, so viel köstlicher das Gesicht ist, gegen die andern äusserlichen Sinnen. Denn wie die Augen dem gantzen Leib vorleuchten; Also ist es um die andern Tugenden ein

ein elendigliches Werck, wenn die Fürsichtigkeit nicht dabey ist.

Bey dem heutigen Actu, da wir im Wercke begriffen sind, die Raths-Verneuerung vorzunehmen, und statt der abgestorbenen neue Glieder zu wählen: haben wir uns auch allerdings der Fürsichtigkeit zu gebrauchen, daß wir aus dem Mittel der hiesigen Löbl. Burgerschafft solche Persohnen zu künfftigen Raths-Verwandten eligiren und erwählen mögen, welche nicht nur mit dem blossen Titul, sondern vielmehr im Werck und in der That selbsten Fürsichtige genennet werden dörffen, wozu dann zuforderist GOTT seinen Seegen und Gedeyen von oben herab gnädiglich verleyhen wolle!

(o)

V. Class.

V. Class.

Von Reden, Bey Gräntz- und Marckungs-Besuchungen.

GLeichwie die Unterlassung der Gräntz- und Marckungs-Besuchungen, dem gemeinen Wesen, ja gnädigster Hohen Landes-Herrschafft selbsten, sehr nachtheilig; Also ist nicht unbillig / von ein und andern Orths Hoher Obrigkeit denen Beamten rc. bey einer gewissen Straffe injungiret, solche zu gewissen Zeiten ordentlich vorzunehmen. (Vid. Ordin. Provinc. Magdeb. C. 32.) Eben dergleichen hat auch Seine Hochfürstliche Durchl. zu Sach-

Sachsen-Gotha, Ernestus, angeordnet. (in Ord. Provinciali Part. 2. C. 3. Tit. 25. ibi: Es sollen alle Jahr.) Diese Verordnungen sind gewiß sehr gerecht und heilsam, wordurch, wann sie wohl in Acht genommen werden, viel Zanck, Streit und Unordnung verhûtet werden kan.

An etlichen Orthen pfleget der Visitations-Actus der Grântzen mit gewissen Solennitâten zu geschehen. Erstlich lâsset der Beamte, Schultheiß, &c. denen Burgern oder Bauern die Visitations-Zeit, welche gemeiniglich auff vorherige Berichts-Erstattung und darauff eingelangter gnâdigster Concession um Walburgis auch zu Zeiten im Herbst, doch gar selten geschiehet, durch die Amts-Gerichts- oder Fluhr-Knechte, und zwar bey einer gewissen Geld-Busse, woferne einer oder der andere ohne rechtmâssige und wichtige Ehehafften ausbleibet, ordentlich ankûndigen: Wann nun die Inwohner, deren theils mit bewehrter Hand erscheinen mûssen, versammlet sind, pfleget der Beamte oder Schultheiß eine kleine Rede an selbige

kige zu halten. Nach diesem wird der Actus und zwar in Gegenwart der Benachbarten und Angräntzenden angefangen: (Besiehe cit. loc. Ord. Provinc. Magdeb. ibi: In Beyseyn beederseits Nachbarn) und bey allen und jeden Gräntz-Steinen ꝛc. von der bewehrten Mannschafft Salve gegeben, Geld, oder andere Kleinigkeiten unter die mitlauffende Jugend ausgeworffen, und solcher noch mehrere Merckmahle und Denck-Zeichen nach jeden Orths Gewohnheit gegeben. Auch muß ein ordentliches Protocoll gehalten, darein alles, was dabey vorgehet, accurat niedergeschrieben, und sofort das Mundum zur Landes-Regierung mit Bericht eingeschicket, das Concept aber in der Amts-Registratur fleißig auffbehalten, oder wo dergleichen vorhanden, der gantze Vorgang in des Amts Denck-Buch eingetragen werden. Es wäre hierbey noch sehr vieles zu erinnern, alleine weilen man nicht gemeynet ist, neue Leges vorzuschreiben, lässet man es bey diesem bewenden, indeme jeder Orth sei-

ne Observanz hierinnen hat, und von der alten Gewohnheit schwehrlichen abweichen würde.

I. Rede.

Bey Gräntz- und Marckungs-Besuchungen.

IN denen ersten Zeiten wuste niemand etwas von Marckungen und Gräntzen, sondern, weilen damahlen der Leuthe sehr wenig waren, bauete ein jeder, und eignete sich zu, was er wolte und konte; Da aber die Menschen sich zu mehren begunten, haben sie hernach erst angefangen, sich in gewisse Nationen und Völcker, und in gewisse Ländereyen, in Königreiche, Fürstenthümer und Herrschafften abzutheilen, und denenselben gewisse Gräntzen zu setzen. Nach der Hand fienge man auch an, hier und dar die Waldungen auszureuthen, Dörffer und Weyler, auch einzele Höfe nach der Situation deß Orths, oder, wie es das Vermögen der Leuthe verstatten wol-

wollen, auffzubauen, sondern auch jedem Orth einen gewissen Strich Landes zuzueignen, welches sofort nach Proportion unter die Innwohnere vertheilet: Zu Verhütung aller besorglichen Strittigkeiten aber einem jeden das Seine durch gesetzte Steine ordentlich vermarcket worden. Damit aber auch alle Differentien mit benachbarten Dorffschafften vermieden bleiben mögten, hat man vor gut befunden, jeden Orths Marckungs-District mit gewissen Marck- und Gräntz-Steinen von einander abzusondern.

Marck-Steine werden also genennet, von dem uralten Wort Marck/ welches soviel als eine Gräntze bedeutet, dahero auch diejenige welche denen Gräntzen des Reichs vorgesetzet waren, Marckgrafen genennet wurden. Also sind vor Alters zu Verwahrung des Heil. Röm. Reichs, gegen Auffgang, die Marckgrafen von Oesterreich und Mähren, gegen Niedergang, die Marckgrafen von Baaden, gegen Mittag die Marckgrafen in der Steyermarck,

marck, und gegen Mitternacht die Marckgrafen zu Brandenburg und Meissen, geordnet worden. Die Sachsen nennen diese Steine Mahlsteine von dem teutschen Wort Mahl, das ist, ein Zeichen oder Gemerck; ingleichen Weichbild, ein Bild, oder Stock, den man weichen solle. Wie nun das Wort Marckstein, dem gemeinen Gebrauch nach, heutiges Tages mehrentheils diejenige Steine bedeutet, durch welche die Feld-Güter einzeler und Privat-Persohnen von einander getheilet und abgesondert werden; Also sind hingegen

Gräntzsteine/ eigentlich zu reden, diejenige, welche gantze Länder, Fürstenthümer, Herrschafften und Gebiethe von einander unterscheiden, mithin aber können auch nicht unfüglich eines jeden Orths Marckungs-Districte dahin gezogen werden.

Wie nun hiesigen Orths Löbl. Gewohnheit ist, daß zu gewissen Zeiten die Gräntzen unserer Marckung besuchet und beritten werden; Als hat man sich auff erhaltene gnädigste Concession, deßwegen anheut zusammen gethan, diesen

Actum

Actum vor jetzo wiederum mit einander vorzunehmen.

Ihr Alten, werdet dannenhero insgesambt ernstlich ermahnet/ denen Jüngern, und sonderlich der mitlauffenden Jugend alle und jede Gräntz-Steine, Bäume, Säulen, Statuen, Berge, Flüsse, Felsen, Zäune, Gräben und Bronnen, rc. womit ehehin schon unsere oder dieses Orths Marckung bemercket und bewiesen worden, bey euern geleisteten schwehren Pflichten, treulich zu veroffenbahren, und nichts, wodurch euch schwehre Verantwortung, unserm Fluhr aber einiger Nachtheil und Schmählerung zuwachsen könnte, zu verhalten; damit aber die Jugend es desto besser mercken, und dem Gedächtnuß um so viel tieffer eindrücken möge, so werden hernach, an denen vornehmsten Orthen, Steinen und Merckmahlen, Geld, und andere Kleinigkeiten ausgeworffen, und der anwesenden Jugend Preiß gegeben werden, damit sie sich in Zukunfft des heutigen Vorgangs, und wie weit sich unsere

Marckung gegen die Benachbarte erstre-
cke, desto ehender erinnern möge. (a)

Ihr Jüngere aber, sollet wissen, daß ihr mit der Zeit auch diejenigen seyn werdet, welche andere hierinnen zu instruiren und anzuweisen haben: Darum gebet wohl Achtung, was jene euch zeigen werden, und fasset es also, daß, wo sich heute oder Morgen, wiewohl unverhoffenden Falls / Irrungen, Zanck und Zwistigkeiten mit denen Angräntzenden und Benachbahrten ereignen solten, oder wür-

(a) Einen dergleichen Denck-Zettel / welcher aber der Jugend zum Besten nicht mag angestanden seyn / habe ich vor einigen Jahren in einem Gan Erben Orth in Francken gesehen; da der Herr Schultheiß (vulgò Schultz) seine Authorität zu bezeigen / Geld auff die Marckungs-Steine geleget / welches die Jungen mit dem Mund auffheben müssen / der Herr Schultz aber ihnen das Maul dergestalt darauff gestossen / daß etliche mit blutigem Gesichte davon gelauffen. Jedoch wurde ihm der Fürwitz auch theuer / dann er stieß einem Bauern-Jungen einen Zahn in den Halß / und muste hernach 25. fl. Frckl. dafür bezahlen.

würden/ihr alsdann allenfalls Eydlichen behaupten könnet, wie weit, und wohin wir unsere Marckung zu besuchen, zu hüten und weyden Fug und Macht haben, damit nach uns {unserer / euere} Erben und Nachkommen nicht Ursach bekommen mögen, ihre Vor-Elterern einer Unachtsam- und Nachlässigkeit zu beschuldigen, etwas von dieses Orts Gerechtigkeiten und Marckungs-District vergeben zu haben. Solchemnach folget den Trieb eueres eigenen Gewissens, welches euch hierinnen mehr als ich, sagen und erinnern kan. Darum so gehet nun hin, und verrichtet das heutige Vornehmen dergestalt, wie es jetzo vor der ehrbarn Welt, und dermahleinstens vor dem strengen Richter-Stuhl Christi zu verantworten seyn mag.

Andere Art.

II.

BEy denen Römern hat allbereit zu denen Zeiten Manassis des Königs in

in Juda, im Jahr nach Erschaffung der Welt, 3260. und vor Christi Geburth 709. Jahr, der damahlig regierende andere Römische König Numa Pompilius den Gebrauch der Steine zu Unterscheidung der eigenthumlichen Güther angeordnet; und damit der Römer mit den Ihrigen zufrieden seyn, und nicht nach fremdbden Güthern trachten mögten, ein Gesetz von Vermarckung der Güther gegeben, und befohlen, daß ein jeder seinen Acker 2c. umfangen / und zu Ende desselben Steine setzen solle, welche er hernach dem erdichteten Heydnischen Gräntz-Gott gewidmet, und dabey gebotten, demselben Jährlichen an einem gewissen Tag, nemlich den 20. Martii Opffer an solchen Orth zu bringen; wobey dann ein Solennes Fest, zu Ehren der Götter, welche die Gräntzen in ihren Schutz hatten, gefeyret wurde, welches die Römer Terminalia, oder das Fest der Gräntz-Götter genennet haben. Derjenige aber, welcher die Gräntzen zu verrucken sich unterstanden, durffte ohne alle Gefahr

zu beförchten, umgebracht werden. Es hat aber dieser Löbliche Kayser nicht allein von denen Aeckern und Güthern, so denen Privat-Persohnen zustunden, dieses Gesetz gegeben, sondern auch von denenjenigen, so dem Publico zugehörcten, indeme er auch diese in gewisse Marckungen und Gräntzen gebracht, damit dardurch die Güther der Römer von denen Güthern, so denen Benachbarten zuständig gewesen, möchten abgesondert und unterschieden seyn, und darneben geordnet, daß sie alljährlich einmahl solche besuchen, und wie bey denen Privat-Marck-Steinen, also auch bey diesen, nemlich den Gräntz-Steinen opffern musten; welche Observanz und Gewohnheit bey denen Römern lange Zeit beybehalten, und treulich beobachtet worden. Wir feyern heute ebenfalls unsere Terminalia und Gräntz-Fest, nicht aber wie die blinden Heyden mit Verehrung nichtiger und gedichteter Götzen: sondern dancken vielmehr Göttlicher Güte, daß dieselbe uns das Glück und die Gnade verliehen/ unsere Gräntzen heute an diesem Tag wiederum mit

 ein-

einander besuchen zu können, und preisen billich seinen Heiligen Nahmen, für alle uns seithero erzeigte hohe Wohlthaten, daß wir nicht, wie vielen Ländern schon wiederfahren, sambt den Unsrigen, von Hauß und Hof, von Haab und Guth, *c. durch Feindliche An- und Einfälle sind vertrieben, und von unsern Gräntzen verjaget worden; sondern biß dato noch sicher in unsern Hütten wohnen können: Er erhalte uns noch ferner in seiner Göttlichen Gnade, und gebe, daß wir auch hinkünfftig in Frieden und ohne Beeinträchtigung das Unsere besitzen mögen. Solchemnach lasset uns nun mit einander im Nahmen GOttes unser Vorhaben bewerckstelligen, und unsere Gräntzen und Marckungen vor heute wiederum nach dieses Orths Löblichen Gebrauch und wohlhergebrachter Gewohnheit, ordentlich bereiten und besuchen. Kommet dannenhero her ihr Alten, und unterweiset die Jungen, wie weit unsere Marckung gegen die Benachbarte sich extendire, und erstrecke: Verhaltet nichts was zum Beweiß und zur Verthendigung unserer wohlherge-

brach-

brachten Gerechtigkeiten in Huth, Weyd, und andern Dingen, deren dieses Orth gegen andere sich zu gebrauchen und zu geniessen hat. Zeiget ihnen getreulich alle Gräntz-Steine, Bäume, Hügel, Wasser-Gräben, Land-Strassen, Weege und Fuß-Pfäde, welche von undencklichen Jahren her, von euern Vor-Eltern / als wahre Kennzeichen dieses Orths Marckung sind angemercket, und, um uns darnach achten und unsern Marckungs-District dardurch klärlich erweisen zu können, uns nachrichtsamlich sind hinterlassen worden, und bedencket, was grosse Straffe ihr von GOtt würdet zu gewarten haben, daferne ihr hierinfalls wider besser Wissen und Gewissen handeln, und eines oder das andere zum Beweißthum dienliche Merckmahl verhalten und verschweigen würdet; Wordurch hernachmahls bey sich ereignenden Zwistigkeiten in Ermangelung hinlänglicher Beweisses und Zeugschafften, bald hier, bald da, von dieser Marckungs-Refier etwas könnte abgezwacket und weggezogen werden. Ihr jungen Leuthe hingegen, bestrebet euch, genaue

genaue Achtung auff die Alten zu geben, und nehmet fleissig wahr, was sie euch weisen, zeigen, und veroffenbahren werden, damit, wann ihr dereinstens an deren Stelle kommet, man eben dieses, was sie heut thun werden, nach ihren Zeiten auch von euch möge fordern können.

Und damit die mitgehende Jugend sich nach und nach die hiesige Marckung ebenfalls, und also von Kindheit auff, bekandt mache, werden an denen vornehmsten und wichtigsten Orthen und Steinen allerhand Kleinigkeiten, auch Geld unter sie geworffen und Preiß gegeben werden, damit sie sich in Zukunfft, und nach langen Jahren erinnern und aussagen können, was an solchen Tägen, und bey dergleichen solennen Actibus geschehen ist.

Andere Art.

Wo ein Tumult wegen der benachbahrten zu beförchten.

III.

Es entstehen fast über keine Geschäffte oder Handlungen mehrere Zanck- und Strittigkeiten unter den Menschen, als über die Marckungen und Gräntzen der Felder und Herrschafften; Fast täglichen höret man die schweresten Klagen führen, wegen vorgegangener Zanck- und Streit-Händel, Injurien, Drohungen, Schlägereyen, ja wohl Mord und Todtschlägen, und andern Inconvenientien mehr, welche unter denen benachbarten und frembden angräntzenden Herrschafften, über die Gräntzen und Marckungen der Felder und anderer davon abhängigen Gerechtsamen entstehen. Welche aber meistens daher ihren Ursprung haben, wann aus Fahr- und Nachläßigkeit die gehörige Besuch- und Visitirung der Gräntzen und Marckungen nicht zu gewissen Zeiten beschiehet, daß solchemnach diese nebst den Marcksteinen entweder durch das Alterthum, oder auch aus Boßheit der Leuthe, oder durch andere Zufälle confundiret, turbiret und verruckt, oder auff ande-

andere Weise verändert werden: Dannenhero ist zu Vermeydung der Unordnung und Ungewißheit, die sowohl wegen der Felder, als der Marckung entstehen möchte, oder allschon entstanden sind, sowohl höchst-nöthig, als nützlich, die Felder und Gräntzen einer Stadt oder Dorffs öffters zu besuchen und zu visitiren. Zu welch nutzlichen Endzweck und gemeinen Besten hiesigen Orths man dahero mit eingelangtem Consens Hochfürstl. gnädigster Herrschafft, den heutigen Tag zu Besuch- und Visitirung unser- oder dieses Orths Marckung angesetzet, und euch insgesamt, diesem solennen Actui, als Inwohnere und getreue Unterthanen mit beyzuwohnen den Befehl ertheilet. Gleichwie aber leyder! bekandt, daß mit ein und andern angräntzenden Dorffschafften, als der Gemeind zu N. und N. unser Marckungs-District an unterschiedlichen Orthen strittig, und die gegenseitige Partheyen weiter als ihnen von GOTT und Rechtswegen gebühret und zustehet, zu gehen, und folglich uns in unsern wohl hergebrachten Juribus, Recht und Gerechtigkeit

keit freventlich zu turbiren, und ein und das andere, ohne Grund, oder zu producirenden habenden hinlänglichen Beweises, anspruchig zu machen, sich erkühnen: Als werdet ihr insgesamt und jeder ins besondere, und fürnehmlich ihr Aeltere dieses Orths, bey euern Unserm Durchläuchtigsten Regenten geschworn- und geleisteten schweren Pflichten, hiemit ernstlich erinnert und ermahnet, daß ihr, wann allenfalls von erstgemeldten Gemeinden protestiret, und eines und das andere, wie schon ehehin beschehen, disputiret werden solte, nebst mir, all dasjenige, was zu Behauptung unserer und dieses Orths Gerechtsame dienlich und nöthig seyn wird, vorkehren, und dem gegnerischen Theil einen weitern Anspruch an diesem Flur, Gräntz und Feldungen, Huth und Waid, durchaus nicht eingestehen, sondern alles mögliche anwenden, und dieselbe mit ihren übelgegründeten und falschen Prætensionen ab- und zur Ruhe, jedoch in gütlich- und solchen Terminis verweisen wollet/ daß Jenseitige nicht Anlaß bekommen, Thätlichkeiten zu verüben, und es nicht etwan

etwan von Worten endlich auch zu Schlägen, so öffters böse Suiten nach sich ziehet, kommen möge. Dahero so setzet dann bey dieser Gräntz-Besuchung durch die Bescheidenheit euerm Eyffer ebenfalls die gehörige Gräntzen, und sehet zu, daß ihr dieselbigen nicht überschreitet. Dann was ists nöthig die Unterthanen, welche beederseits Obrigkeit krafft habender Jurisdiction auff andere Weise und Wege vereinigen kan, zu Waffen und Thätlichkeiten kommen zu lassen, worüber öffters mit Beschwehrung des Gewissens unverantwortliches Blutvergiessen, und gewaltsame Todtschläge ausgeübet, Weiber und Kinder aber, welche allerdings auch zu bedencken sind, hierdurch ins Elend gestürtzet, und zu armen Wittiben und verlassenen Wäysen gemachet werden: Bedencket demenach sowohl euere Bürgerliche- und Unterthanen Pflicht, als auch euere Weiber und Kinder, und verhaltet euch heute also, wie ihr es vor GOTT und gnädigster Herrschafft mit guten Gewissen verantworten könnet, welches gar leicht geschehen kan, wann

ihr

ihr, wo es auch wider Verhoffen zu einem Tumult und Aufstand kommen solte, nur demjenigen was euch von mir, als euern vorgesetzten Beamten, befohlen werden wird, genau nachkommen, und meinem Commando gehörige Parition leisten werdet. Dessen ich mich auch zu euch insgesamt gäntzlichen versehe, und somit im Nahmen GOttes unser heutiges Vorhaben ins Werck setze.

Andere Art.

Wo die Gräntz und Marckung mit Gewalt zu behaupten, und zu dem Ende zu Bedeckung der Inwohnere von dem Landes-Herrn regulirte Miliz commandiret ist.

IV. Class.

ES ist uns insgesamt noch in frischen Andencken, das traurige Spectacul, welches wir vorm Jahr auff unserer Marckung leyder! erfahren und sehen müssen, da bey Besuchung derselben, in den zwischen hiesiger Gemeind und den

Dorff N. wegen jenseitig uns disputirter Gräntzen entstandenen Tumults 5. von unsern hiesigen Einwohnern durch die Wuth und unmenschliche Raserey der Inwohnere zu ermeldten N. todt geschlagen, und noch mehrere tödtlich blessiret worden, so daß, weilen diesen Ertz-Tumultuanten von dem Hochfürstl. N. Orth N. Succurs zugekommen, wir zu Verhütung grössern Unglücks, uns genöthiget gesehen, wiewohl cum Protestatione sowohl wider ihr boßhafftes Verüben, als tentirten unbefugten Einfall in disseitiges Territorium, uns zurücke zu ziehen; Gleichwie aber sowohl aus uralten Urkunden und Documentis, als mit unsern eingesessenen ältesten Inwohnern klärlich, und von letztern Eydlich bewiesen und erhärtet werden kan, daß der hiesige Orth den von Seiten des Dorffs N. strittig gemachten Platz, jedesmahls und von undencklichen Jahren her, in den disseitigen Marckungs-District undisputirlich mit eingeritten, biß zu denen Zeiten des abgekommenen Castners N. meines Antecessoris, welcher solange ihm als Beamten dieser Orth gnädigst

anver-

anvertraut gewesen, die Gräntz-Visitation niemahlen vorgenommen, binnen welcher Zeit unsere Gegentheilige Anlaß und Gelegenheit genommen und bekommen haben, allerhand Difficultäten, und endlichen sich von diesem Platz auff eine malitiose Weise Meister zu machen, und denselben dem hiesigen Orth weg- und abzuzwacken. Wann nun aber hierunter unserer gnädigsten Herrschafft hohes Interesse und wohl hergebrachte Territorial-Gerechtigkeit gefähret und gekräncket, und die Nahrung der hiesigen Inwohnere mercklichen geschmälert wird: Als ist von dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Marggrafen zu Brandenb. tot. Tit. der gnädigste Befehl an hiesiges Amt dahinergangen, daß vor heute die Gräntz-Bereitung abermahlen vorgenommen, und der strittige omni Jure aber zu hiesiger Marckung gehörige Platz, mit bewehrter Hand obtiniret und behauptet werden solle; Zu welchem Ende höchstbesagt Se. Hochfürstl. Durchl. gegenwärtig regulirte Miliz zu Roß und Fuß, anhero commandiren lassen. Wie nun

Sr. Hochfürstl. Durchl. unserm gnädigsten Fürsten und Herrn ꝛc. vor sölch uns erweisende Hochfürstl. hohe Gnade, Schutz und Beystand, als getreueste Diener und Unterthanen, wir hiemit den unterthänigsten Danck abstatten; Also ist am Ende nichts übrig, als dem Hochfürstl. gnädigsten Befehl eine unterthänigste Folge zu leisten, und zu Behauptung und Maintenirung unserer wohlhergebrachten Gerechtigkeiten, den Actum solenniter zu verrichten. Wobey ihr dasjenige was sonsten euch dabey zukommet, ebenfalls wiederum zu verrichten und den euch ertheilenden weitern Befehl bey etwan fürfallenden neuen Verdrüßlichkeiten genau nachzukommen habt: Da ihr inzwischen euch versichert halten könnet, daß gegenwärtige Herren Ober-Officiers welchen wir ebenfalls geziemende Obligation schuldig sind, allbereits von unserm Durchlauchtigsten Regenten ꝛc. hinlängliche Ordre erhalten haben, was zu Defendirung sowohl euerer selbst, als auch fürnehmlich der disseitigen Jurium dieselbe nebst der ihnen untergebenen ansehnlichen Mannschafft,

schafft, dabey zu unternehmen haben. Es ist zu wünschen, und GOtt gebe es! daß bey dieser gefährlich-aussehenden Affaire es nicht wie fernten leyder! geschehen, zum Blut-Vergiessen und Massacrirung einiger Menschen kommen, sondern das gantze Werck also ablauffen möge, daß ohne weitere Feindseeligkeiten der strittig-gemachte Platz von unsern Gegnern so willig als schuldig, wiederum abgetretten werden möge, und wir fernerweit dabey unangefochten bleiben, so fort das Unsrige in Ruhe besitzen, und also ohne weitere gegenseitige Eingriffe und nichtige Ansprüche, dergleichen Gräntz-Besuch- und Bereitung hinkünfftig ordentlich vornehmen können.

VI. Class.

Von Reden, bey Erbauung der Hoch-Gerichte und Rabensteine.

Nota:

ES ist im Heil. Röm. Reich Teutscher Nation, fast allenthalben die Gewohnheit recipiret, daß wann ein Hoch-Gericht oder Rabenstein erbauet wird, die sämtl. angesessene Burgerschafft des Orths, welches das Jus hat dergleichen Gebäude auffzurichten

ten, und die Ubelthäter abzuthun, jedes-mahls mit Ober- und Unter-Gewehr, Trommel und Pfeiffen, ꝛc. an dem dazu bestimmten Tag, ja so gar die geduldtete Judenschafft auff die gewöhnliche Richt-Stätte ausziehet, der Beamte, welcher ermeldte Burgerschafft nebst denen dazu beruffenen Handwercks-Leuthen auff den Platz Quæst. führet, thut sodann an dem Orth, wo die Bau-Materialia zu solchen Gebäuden parat liegen, eine Rede, versichert am Ende die Handwercks- und andere Leuthe, so daran arbeiten, daß es ihnen hinkünfftig weder an ihren Ehren, Profession und Würde, nachtheilig seyn solle, und verspricht, daß, daferne ein oder der andere sich erfrechen würde, sie damit auffzuziehen, zu vexiren, oder als ob sie ewas unehrliches begangen hätten, vor untüchtige Leute zu erklären, derselbe exemplarisch gestraffet, und sie, die Handwercks-Leuthe, dagegen von gnädigster Herrschafft und Ambts-halben, nachdrücklichen geschützet werden sollen. Alsdann pfleget der Bann- oder Blut-Richter, Fraisch-Beamter, oder Cent-Graf, den ersten Hieb mit der

Art in das zugegen seyende = noch unbeschlagene rauhe Holtz, oder mit einem Werck = Hammer in die noch unzugerichte Steine zu thun, um zu weisen, daß es keine unehrliche Verrichtung und honetten Leuthen præjudicirlich seye. Ich habe auch observiret, (wie es mir dann Anno 1713. bey Auffrichtung des Hoch = Gerichts der Hochfürstlich = Anspachl. Haupt = und Leg = Stadt Guntzenhausen, selbst arriviret ist, als der damahlige Herr Stadt = Vogt Meelführer ein neues Hoch = Gericht daselbst erbauen lassen, wobey er eine sehr wohl ausgearbeitete Rede gehalten,) daß die vorbey reisende Persohnen, welche nicht geraden Weges ihre Reise fortsetzen, sondern Spectatores abgeben wollen, an theils Orthen gezwungen werden, ebenfalls mit Hand anzulegen, und solte es nur in einer Schauffel voll Erden bestehen. Jedoch sind Hohe = und Standes = Persohnen davon befreyet. So darff auch nach denen Handwercks = Regeln ein Hoch = Gericht ehender kein Galgen, (sondern muß Hoch = Gericht) genennet werden, biß solches gantz fertig ist, und

die

die Handwercks-Leuthe nicht mehr zugegen sind. Vergehet sich aber jemand darwider, wird solcher mit einer willkührlichen Straffe angesehen, und bestehet gemeiniglich darinnen, daß selbiger denen Handwercks-Leuthen eine Zeche bezahlen muß. Von unterschiedenen weitern Ceremonien, die hier und dar bey dergleichen Actibus in Usu sind, wäre noch sehr vieles zu annotiren: Alleine ich halte es darum vor unnöthig, weilen jeder Orth seiner Observanz nachkommen, und schwehrlich von der alten Gewohnheit abgehen wird, und zeige ich nur kürtzlich in etlichen Formularien, wie die, von denen Bann- und Blut-Richtern, oder Cent-Grafen, ꝛc. bey dergleichen Begebenheiten abzulegen seyende Sermones ohnmaßgeblichen einzurichten wären.

I. Rede.

Bey Erbauung eines Hoch-Gerichts.

BEy denen Juden pflegte man die Ubel-

Ubelthäter, die sich etwan durch Mordthaten, oder andere Capital-Verbrechen ihres Lebens verlustig gemachet / zu steinigen, und ihren Leichnam alsdann unter dem Hauffen Steine, so die anwesenden Leute auff den Malificanten geworffen, andern zur Warnung, liegen, und ohne weitere Beerdigung verfaulen zu lassen: Die Diebe hingegen, wurden auff Betretten zu siebenfältiger Ersetzung des Gestohlenen angehalten rc. wovon weitläufftig zu reden wäre: Bey den Römern aber, war folgende Straffe auff einen begangenen Raub eingeführet / daß ein Rauber oder Dieb die geraubte Sachen, wann das Delictum binnen des ersten Jahrs auff ihn gebracht wurde, vierfach, nach Verfliessung eines Jahrs aber, nur einfach restituiren und erstatten muste. Welches aber beederseits schon längsten abgekommen: Inmassen bald hernach, da die Raubereyen und Diebstähle allzusehr eingerissen, und überhand genommen, so daß fast niemand mehr das Seine vor bösen Rauberischen Diebs-Gesinde sicher behalten kunte, die damahlig-glorwür-

digste

digste Römische Kayser, auff die Strassen-Räuber und andere Diebereyen, die würckliche Todtes-Straffe geleget, und denen erstern, nemlich denen Strassen-Räubern das Rad, denen letztern, nemlich denen Dieben aber, den Strang, so auch der Diebstahl nur 5. fl. anbetroffen gehabt, zuerkannt. Wannenhero dann sowohl im Römischen Gebiethe, als auch im gantzen Heiligen Römischen Reich mittelst ertheilter Kayserlichen Privilegien, an zerschiedenen Orthen Hoch-Gerichte, Rabensteine und Räder rc. und zwar meistentheils an denen Heer- und Land-Strassen, auff gemeiniglich erhabenen Plätzen und Hügeln auffgerichtet worden, damit die auff Rauben, Stehlen und Morden ausgehende gottlose Menschen, bey dem erschröcklichen Anblick dieser zu Abtilgung dergleichen Boßheiten errichteten Gebäude Abscheu und Reue bekommen mögen, ihrem bißherigen sündlichen Lebens-Wandel nicht weiter nachzuhängen, sondern in Betrachtung der schmählichen Todes-Arten, so diese Gebäude ihnen zum Voraus prognosticiren, davon

von abzulassen, und dagegen eine ehrliche erlaubte Nahrung und Handthierung ergreiffen. Weilen nun auch die hiesige Stadt, nach deren erhaltenen Privilegien so wohl die hohe- als niedere Gerichtbarkeit in dem ihr zugehörigen Cent- und Fraisch- District undisputirlich zu exerciren, mithin auch das wohlhergebrachte Recht hat, die betrettende Missethäter nach Gestalt ihrer Verbrechen mit Leib- und Lebens-Straffe zu belegen: So ist auff ergangenen Hochfürstlich-gnädigsten Befehl man anheute gewilliget, das allhiesig eingefallene Hoch-Gericht zu Bestraffung der dahier inhafftirten Malefiz-Persohnen, wiederum neu auffzurichten. Zu welchem Ende nicht nur die sämbtlich hiesige Burgerschafft mit Ober- und Unter-Gewehr zu gegenwärtigem Solennen Actu beordret, sondern auch die in diesem wohllöblichen Ober-Amt angesessene sämbtliche Meister der E. E. E. E. Maurer- und Zimmer- auch Schmiede- und Wagner-Hand-Wercker, nebst deren Gesellen und Lehr-Jungen anhero beruffen worden. (Not. Hier ist sich nach des Orths Gewohnheit zu richten/

ten / indeme fast an allen Orthen andere Ceremonien bey dergleichen Verrichtungen gebräuchlich sind.)

Die hiesig Löbl. Burgerschafft ziehet mit bewehrter Hand aus, zum Beweiß der hiesigen Ober-Amts und Stadt zustehenden Gerechtsame: Und ihr zu Erbauung des auffzurichten seyenden neuen Hoch-Gerichts, zusammen beruffene Handwercks-Leuthe, werdet hiemit von Hochfürstl. gnädigster Herrschafft wegen befehlichet, sogleich an die auff diesen Platz parat liegende Höltzer und Steine, die Hand zu legen, und das neue Hoch-Gericht, zu unterthänigster Befolgung des ergangenen Hochfürstlichen gnädigsten Rescripti sofort ordentlich und gewöhnlich auffzurichten. Lasset euch aber dabey keineswegs die unnöthigen Gedancken beherrschen, als ob diese Hoch-Gerichts-Erbauung euch, den Eurigen und euern Nachkommen über kurtz oder lang nachtheilig, und euern ehrlichen Professionen præjudicirlich seye. Ihr vollziehet hieran den gnädigsten Befehl unsers Durchlauchtigsten Regenten eines zu Administrirung der heylsamen Justiz

stiz Grund-eyfferigsten Fürsten und Herrn ꝛc. welcher euch durch mich hiemit versichern lässet, daß daferne, wider Verhoffen, einige Personen sich freventlicher Weise unterstehen solten oder würden, euch oder euere Nachkommen sowohl offentlich als heimlich dieser Verrichtung halben zu injuriren und zu beschimpffen, oder sonsten Nachtheiliges nachzureden, ob höchstgedacht Se. Hochfürstl. Durchl. euch insgesamt und jedem besonders nachdrückliche Satisfaction verschaffen, und die Freylere zu wohl-verdienter Straffe ziehen wolle, und soll solches alles sowohl für- als nach beschehener Rechtlichen Hülffe euch allen und jeden an euern Ehren, guten Leumuth und Hanckwerck ꝛc. in alle Wege unverletzlich und ohne Schaden seyn. Zum Uberfluß aber und zu zeigen, daß Hoch-Gerichte zu bauen nichts unehrliches und verdächtiges seye, will ich als dermahlig verordneter Blut- und Bann-Richter (Cent-Graff) selbsten den Anfang damit machen.

Hierauff thut der Fraisch-Beamte 1. 2. oder 3. Hiebe

3. Hiebe mit der Axt in das Holtz/ und soviel Streiche mit dem Werck-Hammer an einen Stein/ worauff die sämtliche Handwercks-Leuthe das Werck mit gesamter Hand angreiffen/ und das Hoch-Gericht verfertigen. Weilen aber nicht aller Orthen gewöhnlich/ daß die Beamte die Hand anlegen/ so wird sich jeder nach der Observ. loci zu richten wissen.

Andere Art.

Bey Erbauung eines Hoch-Gerichts.

II.

Man erzehlet von dem glorwürdigsten Römischen Kayser Maximiliano, daß er eine dermassen grosse Liebe vor die heylsame Justiz geheget, daß wann derselbe vor einem Hoch-Gericht vorbey geritten, er jedesmahl in die Worte ausgebrochen:

Salve Sancta Justitia! (a)

Ich

(a) Id Ludovicus XII. Rex Franciæ signo quodam & gestu externo declarare solebat, qui, si quando locum suppliciis facinorosum destinatum præterveretur, nudato Capite, Salve! ajebat, Justitia, per quam regno.

Ich entlehne bey unsern heutigen Actu nicht unbillig dieses grossen Käysers Worte, und spreche auch an dieser Städte, da man im Begriff ist, auff ergangenen Hochfürstl. gnädigsten Befehl ein neues Hoch-Gericht zu erbauen:

Salve Sancta Justitia!

Sey gegrüsset du heilige Gerechtigkeit! die du das Böse gestrafft und hingegen das Gute belohnet wissen wilst.

Zu wohlverdienter Züchtigung und Straffe verruchter Missethäter, als Strassen-Rauber, Diebe, Mörder und dergleichen bösen Gesindes, dann zum mercklichen Abscheu und Warnung derjenigen, die etwan durch böse Gesellschafft, oder sonsten sich verführen, und zu einem bösen üppigen Leben annoch mögten verleiten lassen, soll auch heute, wie schon ermeldt, auff diesen Orths gewöhnlicher Richtstätte, statt des kürtzlich eingefallenen alten Hoch-Gerichts, ein neues auffgestellet werden. Ihr zu Auferbau- und Verfertigung dessen aber, anhero beruffene und bestellte Ehrsame Handwercks-Leuthe, werdet auff Hochfürstl. gnädigste Verordnung hierdurch

insgesamt, und jeder besonders ernstlich befehlichet, also fort die auff diesen Platz angeschaffte, und zu dem neuen Hoch-Gericht destinirte Materialien anzugreiffen, und dem Hochfürstl. gnädigsten Befehl hierinnfalls ein unterthänigstes Genügen zu thun. Verrichtet dannenhero das, was euch gnädigst anbefohlen ist, ohne Bedencken und Anstand, und seyd versichert, daß, woferne sich jemand sträfflichen unterstehen würde, euch, oder eurigen und euern Nachkommen dessentwegen über kurtz oder lang etwas vorzurucken, euch zu vexiren, oder zu diffamiren, und als ob ihr etwas unehrliches und euern Professionen nachtheiliges hierinnfalls begienget, oder begangen hättet, zu evomiren und auszustreuen, die, oder diejenigen zur gebührenden Straffe ohnfehlbar werden gezogen, oder von Hochfürstl. gnädigster Herrschafft auff andere Art euch alle Satisfaction verschaffet, und ihr bey euern Ehren, Leumuth, ehrlichen Nahmen und Handwerck nachdrücklich geschützet, und gehandhabet werden. Zu augenscheinlichen Beweißthum aber, daß es

nichts unächtes und ehrenbrüchiches seye, Hoch-Gerichte und Richtstätten zu erbauen und auffzurichten, so will ich als dermahlig verordneter Blut- und Bann-Richter (Cent-Graf) die Hand gleich jetzo am ersten zu dem neu-zu erbauen seyenden Hoch-Gericht anlegen, vorhero aber obig Glorwürdigsten Käysers Maximiliani angezogene Worte nochmahlen anhero wiederhohlen:

Salve Sancta Justitia!

Andere Art.

Da das alte baufällige Hoch-Gericht (Rabenstein) abgebrochen, und neu auffgebauet wird.

III.

ES wäre zu wünschen, daß alle und jede Menschen, wie es denn wohl auch seyn könte, sich also in der Welt aufführen und verhalten wolten, daß man nicht nöthig hätte, zu Bestraffung grosser Verbrechen und Ubelthaten, Gerichts-Stätten anzurichten und Hoch-

Ge-

Gerichte zu erbauen. Alleine, so zeiget die leidige Erfahrung, daß gar viele, ehrliche Professiones zu treiben, und mit Arbeiten sich zu ernähren vor eine Schande halten, oder doch hiezu zu faul und träg sind, und deßwegen nur dahin bedacht sind, ihren Neben-Menschen durch allerhand listige Nachstellungen, Tück und Rancke, Strassen-Raub, und gewaltthätige nächtliche Einbrüche um das Seine, ja zum öfftern wohl gar auch um Leib und Leben zu bringen, und nicht bedencken, in was grosse Schmach und Schande sie sodann gerathen, wann sie auf Betretten, nach Urtheil und Recht zur Richtstatt ausgehen, jederman zum Spectacul dienen, und ihren Halß mit der grösten Hertzens-Bangigkeit dem Scharff-Richter darbieten, mithin ihr Leben entweder auff dem Rabenstein durch das Schwerdt oder Rad endigen, oder aber auff dem Hoch-Gericht am Strang nach und nach elendiglich erworgen, und sodann an der Lufft verfaulen müssen. Mancher bereuet es zwar, aber allzuspath, und gemeiniglich alsdann erst, wann der Nach-Richter ihm das Leben

 auff

auff eine greßliche und gewaltsame Weise nehmen will. Wann nun aber Christlichen Obrigkeiten zustehet, den Schutz ihrer Unterthanen zu handhaben, dieselbe bey dem Ihrigen in Sicherheit zu erhalten, und an denen die Böses thun, unnachläßige Rache auszuüben: So sind dieselbe beflissen, der GOtt-gefälligen Justiz zu lieb, das Böse im Lande auszurotten, und von allem leichtfertigen Gesinde zu säubern; zu welchem Ende dann auch unser Durchlauchtigster Fürst und Herr ꝛc. aus besondern Eyffer für das Justiz-und gemeine Wesen, zu allhiesigen Ober-Amt gnädigst rescribiren und befehlen lassen, das hiesige schon vor 50. Jahren zum drittenmal auffgestellte- und nun abermahl auff den Einfall-stehende Hoch-Gericht (Rabenstein) wiederum gantz neu auffzubauen. Welchem Befehl zu unterthänigster Folge, gegenwärtige Bau-Materialien herbey geschaffet worden, um dieselbe zu dem vorhabenden neuen Hoch-Gericht zu verwenden. Dannenhero so werdet ihr, zu Erbauung dieses neuen Hoch-Gerichts, (Rabensteins) anhero

beruf-

beruffene Handwercks-Leuthe auff gnädigste Special-Verordnung hiemit befehlichet, solches förderlichst auffzubauen und wiederum herzustellen. Wobey euch zugleich die Versicherung gegeben wird, daß diese Verrichtung, weder euch noch euern Kindern und Nachkommen, an euern Ehren, Reputation, Handwerck, Leumuth und guten Nahmen, oder in einige andere Wege, schädlich, nachtheilich und hinderlich seyn solle. Daferne ihr aber von Jemanden deßwegen angefochten, injuriret und beschimpffet, oder etwas nachtheiliges wider euch würde gesprochen, solle euch insgesamt und jeden ins besondere nach Beschaffenheit der Sache gerichtliche Hülffe und Satisfaction verschaffet, und die Verbrechere ohne Ansehen der Persohn, zur ernstlich- und wohl-verdienten Straffe gezogen werden, die ausgestossene Ehren rührige Reden und unziemliche Vorwürffe aber, euch keineswegs weder ein- noch andern Falls Schaden und Nachtheil geben.

Herauff wird das alte Hoch-Gericht (Rabenstein) von denen dazu gehörigen Leuthen

then / wie es jeden Orths Observanz mit sich bringet / abgebrochen / da immittelst die Zimmerleuthe und Maurer beschäfftiget sind / das Holtz und Steine zum neuen Hoch-Gericht (Rabenstein) zu-und dasselbe sofort auffzurichten.

Andere Art.

IV.

Rabensteine, Hochgerichte, und Räder auffzurichten, beschiehet wie jedermänniglich bestens bekannt, eines Theils zur Straffe grosser Ubelthäter, und derjenigen Delinquenten, welche durch Capitale Verbrechen, nach Anweisung der edirten hoch-nothpeinlichen Halßgerichts-Ordnungen das Leben allbereits verwürcket haben: Andern Theils aber auch zur Warnung, Abscheu und Exempel derer, welche etwan verführet, und wider die heylsamen Rechte zu sündigen, sich annoch verleiten lassen dörfften. Dann es ist nicht ohne, daß auch der allerfrömste und mit keinem der Suppliz dieser erschröcklichen Ge-

Gebäude unterworffenen Lastern verstrickte Mensch, auch bey dem ersten Anblick derselben einen Denck-Zettel in sein Hertz und Gewissen bekommet, sich von allen groben Sünden und Lastern, deren Ende und Lohn das Schwerdt, Strang, Rad und Feuer ꝛc. ist, auff das beste zu hüten. Und solte auch bey denen zugenommenen und täglich sich leyder! immer noch mehr häuffenden grossen Boßheiten der Menschen von denen obersten Regenten der Welt, welchen GOtt das Schwerdt zur Rache wider die Ubelthäter in die Hand gegeben, die Pœn der Verbrechen nicht geschärffet und vergrössert, und verruffene Diebe, Strassen-Räuber und Mörder zu offentlichen Spectacul und Abscheu auffhängen, durch das Schwerdt hinrichten, und auff das Rad legen zu lassen, nicht weißlichst angeordnet worden seyn: Wieweit solten wohl jetziger Zeiten, die Dieberreyen, Mord und Strassenraubereyen überhand genommen, und sich gemehret haben? Wannenhero dann sorgfältige Regenten die auff die Sicherheit ihrer getreuen Diener und Unterthanen ge-

schen haben, jederzeit dahin bedacht gewesen, wie dergleichen zunehmenden groben Missethaten, mit allem Nachdruck mögte gesteuret, wider dergleichen Verbrechere aber mit allem gehörigen Ernst und erforderlicher Schärffe verfahren werden: Jener Grosse, und wegen seiner vortrefflichen Helden- und anderer Ruhmwürdigsten Thaten, auch vor jetzo noch im geseegneten Andencken schwebende Glorwürdigste Römische Käyser Carl der Fünffte, pflegte zu seinem Symbolo die Worte zu führen:

FIat IVstItIa aVt pereat MVnDVs. (a)

Das ist:

Gerechtigkeit und Recht muß ewiglich bestehen,
Und solte gleich darob die Welt zu Grunde gehen.

(a) Die Lateinische Zahl-Buchstaben werffen aus das Jahr 1524. zu welcher Zeit dieser Löbl. Kayser regieret / und Jahrs hernach den König Franciscum in Franckreich in einer Schlacht vor Pavia Persöhnlich gefangen bekommen.

Und mit diesem Wahlspruch conformiret sich dann nun auch aus besonderer Liebe vor die GOtt-gefällige Justiz, der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr N. N. tot. Tit. welcher vermög eines zu allhiesigen Ober-Amt ergangenen Special-Rescripti gnädigst befohlen, daß das allhiesig eingegangene Hoch-Gericht (Rabenstein) wiederum schleunigst auffgebauet, und hergestellet werden solle. Zu welchem Ende dann auch gegenwärtige Bau-Materialien zur Hand geschaffet worden: Ihr aber zu dessen Verfertigung anhero beruffene sämtl. Handwercks-Leute werdet hiemit befehlichet, vorjetzo gleich den Anfang damit zu machen, anbey aber sollet ihr ausser aller Sorge seyn, daß diese Verrichtung euch, den Eurigen und euren Nachkommen jemahls einigen Nachtheil an euern Ehren, Nahmen und ehrlichen Professionen vorjetzo oder in Zukunfft geben, oder bringen solle: Da sich aber wider Verhoffen etwas ereignen, und man euch oder die Eurigen deßwegen anfechten, oder vor untüchtig erklähren solte oder würde; so sollet ihr von Hochfürstlich-

gnädigster Herrschafft 2c. nachdrücklich darwider geschützet und geschirmet, folglich aber eure angetastete Ehre mit allem Eyfer und Nachdruck gerettet und erhalten werden.

Wann nun also das Hoch-Gericht / oder der Rabenstein verfertiget ist / und weiter Niemand nichts mehr / als der Scharff-Richter und seine Leuthe daran zu thun und zu verrichten hat: Ziehet die gantze Burgerschafft nebst denen Handwercks-Leuthen 2c. in eben der Ordnung wieder in die Stadt zuruck.

VII. Class.

VII. Claſs.

Von Bann-Gerichts-Reden, und was ſonſten bey Hegung des hochnothpeinlichen Halß-Gerichts zu obſerviren iſt.

WAnn es mit einer wegen groſſer und Capitalen Verbrechen inhafftirten Perſohn ſoweit gekommen, daß die Juſtiz derſelben die Todes-Straff zuerkandt; So gebühret ſich nach Ausweiß der Käyſerlichen und andern Hochfürſtl. peinlichen Halßgerichts-Ordnungen / daß durch den Bann-Richter und zwey Schöpffen in Beyſeyn des Gericht-Schreibers drey Tage vor der Execution dem Maleficanten, nachdeme man ſolchen vorhero aus dem Gefängnuß in die arme Sünder-Stuben gebracht, der letzte Rechts-Tag

Tag verkündiget werde; Hierbey aber solle demselben nicht die Art des Todes sogleich nahmhafft gemachet und angesaget, sondern ihm nur angedeutet werden, daß den erfolgenden dritten Tag ein endlicher peinlicher Rechts-Tag angestellet, und er, der Ubelthäter, wegen seiner begangenen Missethat vom Leben zum Tod gerichtet werden solle; Weßwegen er noch zu rechter Zeit seine Sünde zu bedencken, zu bereuen, und offenhertzig zu bekennen habe, und so er Beichten und das Heil. Abendmahl zu empfangen begehre, solches ihm zugelassen seyn und gereichet werden solle. Vorhero aber solle er in sein Gewissen gehen, und wann er noch etwas verhalten, oder von sich selbst, oder von andern es anderst angezeiget hätte, als es in der That seye, auch so er etwas, darüber er bißhero gefragt oder nicht gefragt worden, auff seinem Hertzen habe, wormit GOTT oder die Menschen durch ihn oder seine (sie oder ihre) Helffere beleydiget, oder diese in Unglück und Schaden, an Ehr, Haab und Gut, Leib- oder Lebens-Gefahr ohne Schuld und

Grund

Grund gesetzet worden, oder noch in Unglück, Straff, Schaden und Nach-Theil gesetzet werden könnten, er (sie) es zuvor noch vor der Weltlichen Obrigkeit bekennen, und die reine Wahrheit lieber vorher offenbahren, und seine (ihre) Sünden zeitlich büssen, als daß er (sie) solche mit sich für den strengen Richterstuhl GOttes nehmen, mithin sich hüten solten, daselbst erst schwere Verantwortung und ewige Straffe zu erwarten. Der arme Sünder wird hernach täglich durch die Geistliche mit Zuspruch, Beten und Singen unterhalten, und zum seeligen Sterben Christlich vorbereitet: Inzwischen aber mit guten warmen Speisen und Tranck nach Nothdurfft, jedoch ohne einige Vernunfft-mindernde Ubermaß versorget.

Wann dann nun der endliche letzte Gerichts- oder Executions-Tag erschienen, und der Blut- oder Bann-Richter nebst dem Gericht-Schreiber und Cent- oder Gerichts-Schöpffen in den vorm Rathhauß mit schwartzen Blancken oder Balcken eingeschlossenen Platz sich niedergesetzet, und der zuvor bestellte

te Scharff-Richter, samt seinen Knechten mit allem gerüstet bey der Hand ist; So befiehlet der Bann-Richter dem Stadt-Amts-oder Gerichts-Knecht, Friede zu gebieten, so dieser mit ohngefähr solchen Worten und lauter Stimme thun möchte: Es wird auff den heutigen Tag ein offentliches Halß- und Blut-Gericht allhier gehalten werden: Deßwegen solle auff Hochfürstl. gnädigsten Befehl Jedermann stille seyn, wohl auffmercken, und bey schwehrer Straffe keine Ungebühr anfangen oder begehen.

Hierauff eröffnet und heget der Bann-Richter mit dem entblößten Seiten-Gewehr, das Gericht mit folgenden Worten:

Im Nahmen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn tot. Tit. gebiethe ich N. N. zu diesem hochnothpeinlichen Bann-Halß-und Blut-Gericht gnädigst verordneter Richter, daß Jedermann biß zum Ende stille seye, und keinen Unfug anrichte, sondern dem Gericht seinen gebührenden Lauff lasse, und gegen dasselbe sich ehrerbiethig erweise, und dieses bey schwerer Straffe; Ab-

Absonderlich sollet ihr, die ihr mit euern Gewehr allhier zu erscheinen erfordert worden, darüber halten, und das Gericht mit seinen Dienern schützen und handhaben.

Alsdann fraget der Bann-Richter den Seniorem derer Schöpffen folgender Gestalt:

N. N. Ich frage ihn, ob dieses endliche Gericht zur peinlichen Handlung recht und wohl besetzet seye.

Hierauff antwortet der Oberste Schöpffe.

Herr Richter, das peinliche endliche Gericht, ist nach laut des Durchlauchtigsten unsers gnädigsten Fürsten und Herrn ꝛc. Landes-Fürstl. peinl. Halß-Gerichts-Ordnung recht und wohl besetzet.

Die übrigen Schöpffen, wann sie nichts dabey zu erinnern haben, antworten um der Kürtze willen nur mit Ja:

Nach diesem befiehlet der Bann-Richter, den (die) Armen Sünder vor Gericht zu führen, mit folgenden Worten:

Nachrichter N. N. ich gebiethe dir, und

und zugleich euch denen Gerichts- und andern Knechten, bey eueren Pflichten und alles Ernsts, daß ihr den (die) Armen Sünder wohl verwahrt und gebunden für dieses hochnothpeinliche Gericht sogleich hieher bringet.

Hierauff gehet der Scharff-Richter und die Zugehörige, zu Abholung des (der) Malef. in die Gefängnüß, und wird sogleich auch ein Commando bewehrter Leuthe mit beordret, das niedergesetzte Halß-Gericht aber, bleibet mit der übrigen commandirt-bewehrten Mannschafft in den verschlossenen Craiß bedecket.

Sobald der oder die Malefic. jeder mit Begleitung eines oder mehr Geistlichen, und vorhergehenden singenden Schülern, vor dem peinlichen Halß-Gericht mit entblöstem Haupt, nachdeme es die Zeit oder Kälte, oder ihr Zustand leidet, erschienen, spricht der Nach-Richter:

Herr Bann-Richter! auff erhaltenen Befehl habe ich diesen (diese) Missethäter hiemit für dieses Hochfürstl. nothpeinl. Halß-Gericht gebunden gelieffert, worauff

Der

Der Richter an die beysitzende Schöpffen, das Volck und den (die) Ubelthäter diese oder eine andere Rede thut. Præmisso convenienti Titulo.

I. Bann-Gerichts-Rede.

Allgemeine Form.

Nachdeme sowohl die Göttliche als weltliche, und insonderheit dieses höchstlöbl. N. Fürstenthums heylsame Landes-Gesetze verordnen und erfordern, daß diejenige Ubelthäter, welche durch böse abscheuliche Missethaten GOtt und die Obrigkeit, wie auch ihren Neben-Menschen vorsetzlich, muthwillig und boßhafftig beleidigen, zumahlen aber diejenigen, so das menschliche, und gemeine Wesen gefährlich zerrütten und verstöhren, zu ihrer zeitlichen eigenen schweren Büssung und Empfindung an ihrem lasterhafften Leib, hingegen zu ihrer armen Seelen Rettung und ewigen Heyl, andern Menschen aber zum Abscheu und Exempel mit dem Todt gestraffet werden sollen: Und dann der

(die) hier vor diesem hochnothpeinlichen Gericht stehende (Namen des (der) Maleficanten) sich des abscheulichen Lasters der GOttes-Verlaugnung, Lästerung, Verbindung mit dem leydigen Satan, Auffruhr, Menschen-Kinder-Mords, Brands, Diebstahls, Kirchen- oder Strassen-Raubs, rauberischen Einbruchs in die Häuser, falschen Müntzens ꝛc. (oder wie es eines jeden Missethat mit sich bringet) schuldig gemachet, dessen er, (sie) auch, nach angestellter rechtlicher Untersuchung, geständig gewesen (zu Recht überführet worden (ist) sind.) So ist ihme (ihnen) durch ein abgefaßtes und von Hochfürstl. gnädigster Landes-Herrschafft bekräfftigtes (oder ausgesprochenes) rechtliches End-Urthel, die darinnen gesetzte schwehre Leibes- und Lebens-Straff zuerkannt worden. Deßhalben befrage ich ihn (N.N. nemlich den ältesten) als dieses Gerichts verordneten Schöpffen: Ob er dafür halte, daß das erkannte, und von Hochfürstl. gnädigster Landes-Herrschafft bestättigte Urthel nunmehro dem (denen) Maleficanten, und vor jedermänniglich

glich offentlich zu verlesen, und hernach an ihme (ihnen) zu vollstrecken seye? Wann nun die Schöpffen nach der Ordnung mit selbst-beliebigen doch kurtzen Worten solches bejahen; So pfleget der Gericht-Schreiber auff des Bann-Richters Befehl auffzustehen, und die Urgicht offentlich abzulesen, hernach der Maleficant von dem Richter befraget zu werden: Bist du N. N. geständig, daß solches also: und deine Geständnuß seye? Verbleibet der Delinquent nun bey seiner vorigen Bekandtnuß, so wird das peinliche End-Urthel durch ermeldten Gericht-Schreiber mit lauter und deutlicher Stimme stehend abgelesen. ♂

Nach verlesenen Urthel bricht der Bann-Richter den Stab, soll aber die zerbrochene Stücke auff die mit schwartzen Tuch oder Boy bedeckte Tafel legen, und nicht unter das Volck werffen, wie ehedessen gewöhnlich gewesen, und an theils Orthen noch herkömmlich ist, damit denen sündlichen Mißbräuchen und Aberglauben, so mit diesen Stücken, als welche der Gerichts-Knecht hernach dem Richter zu

zu lieffern hat, pflegen vorzugehen, also gesteuret werde.

Zugleich redet er, der Bann-Richter, den bey seiner Bekandtnuß beharrenden Maleficanten folgender Gestalt an:

Weilen nun du (N. N. des Malef. Nahmen, und so es mehrere sind, und du N. N. auch du N. N. rc. rc.) wie recht, und du vor dem allwissenden GOtt und der ihm nachgesetzten Landes-Fürstlichen Obrigkeit schuldig bist, die Bekandtnuß deiner verübten Missethaten vor diesem gehegten peinlichen Gericht nochmahl gethan, und widerholet hast; (daferne aber der Maleficant in etwas revociren wolte, und doch gleichwohlen convinciret wäre, ist folgendes mit einzurucken: Und du dessen, so du vor diesem gehegten peinlichen Halß-Gericht ablaugnen wollen, zu Recht überzeuget bist) So ist nichts mehr übrig, denn daß das vorgelesene Straff-Urthel nunmehro vollzogen werde: Bereite dich (bereitet euch) zu einem seeligen Tode: GOtt seye deiner (eueren) armen Seele (Seelen) gnädig und barmhertzig.

Nota: bey einem Juden und Unglaubigen

aber/

aber / könnte der Bann-Richter sprechen: Bereite dich zum Sterben / bedencke deine arme Seele / und bekehre dich zu dem wahren Drey-Einigen GOTT.

Zu dem Scharff-Richter aber sagt er: Nachrichter! Ich befehle dir bey deinem Eyd, daß du diesen (diese) Ubelthäter zur Richtstatt sogleich gebunden fortführest, und das ausgesprochene Urthel an ihme (ihnen) vollziehest.

Wann dieses geschehen, so stehet das sämbtliche Gericht auff, und wird Angesichts dessen, der (die) arme Sünder abgeführet, und unter einer starcken Convoy bewehrter Mannschafft zur Richtstatt gebracht.

So bald man auff die Richtstatt gekommen, und den Bann-Richter der Nachrichter um den Schutz anruffet, thut der Bann-Richter dem Gerichts-Knecht befehlen, das Schutz-Geboth mit lauter Stimme auszuruffen, wie folget:

Von Hochfürstlich-gnädigster Herrschaffts wegen, wird hiemit bey schwerer Straffe, an Leib, Ehr und Guth, jedermänniglichen gebotten, dem Nach-

richter keinerley Verhinderung zu thun, auch ob ihm etwas mißlingen würde, keine Hand an ihn zu legen.

Hierauff geschiehet unter Geistlichen Zuspruch die Execution, und werden gemeiniglich die geringere Verbrechere voran hingerichtet, die schwehrere aber hernach, wenn sie dem Spectacul erst zugesehen.

Nach vollbrachter Execution fraget der Nachrichter den Bann-Richter: Herr Richter, habe ich gegenwärtige Person (Personen) mit dem Schwerdt, Rad, Strang rc. vom Leben zum Tod recht gerichtet? Worauff der Bann-Richter antwortet: Weil du (oder, hast du) gerichtet, wie Urthel und Recht gegeben hat, so lasse ich es dabey bewenden. Und

Zuletzt wird diese Peinliche Blut-Handlung mit einer kurtzen Christlichen Ermahnung an das Volck, von dem hierzu vorher bestellten Geistlichen, dahin beschlossen, welchergestalten solche in denen Gött- und Weltlichen Rechten verbottene Ubelthaten endlichen solche Straffe würcken: Daß man GOTT

und

und die Obrigkeit lieben und förchten, deren Gesetzen, Ge- und Verbotten gehorsam seyn: ehrlich leben: niemand beleidigen: einem jeden das Seinige geben, oder lassen: und sich für Sünden und Lastern, auch darauff folgenden unauslöschlichen Schand und schwerer Pein und Straffen hüten solle, 2c.

Bann-Gerichts-Rede.

Andere Art.

Allgemeine Form.

II.

Es hat GOtt der HErr, ob er wohl sonsten ein Liebhaber des Lebens ist, dennoch in seinem Gesetze hin und wieder ernstlich gebotten, daß man boßhafftige Ubelthäter von dem Volcke ausrotten, und mit unnachlässiger Todes-Straffe belegen solle, und dahero auch unter seinem Volck ehemahls die indispensable Halßgerichts-Ordnung verfüget, daß sie die Bösen durch diese oder jene Todes-Straffe, solten von

ihnen thun, wobey er ausdrücklich eine unzeitige Barmhertzigkeit nachdrücklich verbotten, und gesprochen hat: Dein Auge soll seiner nicht schonen, und solt dich seiner nicht erbarmen. Solchem-nach sind hohe Obrigkeiten, ob sie schon auff der einen Seiten eine generose Mit-leydig- und Barmhertzigkeit gegen arme und nothleydende Persohnen zieret, den-noch auff der andern allerdings auch zur heylsamen Justiz verbunden, daß sie an verruchten Missethätern eine nach Ur-thel und Recht zuerkandte Straffe unnach-lässig ausüben und vollstrecken müssen; Und das hat denn nun besonders auch in reiffe Erwägung gezogen, unser Durch-lauchtigster Fürst und Herr, etc. tot. Tit. dahero obschon Ihro Durchlaucht son-sten zu aller Churfürstlichen Milde und Barmhertzigkeit geneigt und willig, ja so gar auch gegen Maleficanten und Ubel-thäter mitleydig, und dißfalls gesinnet sind wie Nero in denen 5. ersten Jahren seiner Regierung, der allezeit hart daran kam, wann er ein Todes-Urthel un-terschreiben solte, und dahero öffters wünschete, daß er niemahlen hätte schrei-

ben

ben lernen: So haben doch Dieselbe, Dero tragenden allerhöchsten Richter-Amte, sich dermahlen nicht entziehen, noch ihrer Pflicht entladen können, sondern weilen gegenwärtige Malefiz-Persohn, (Persohnen) durch verübte grobe Missethaten sich des Lebens verlustig und in unnachlässige Todes-Straff gestürtzet hat; als haben höchst-besagt Ihro Hochfürstliche Durchlaucht unser gnädigster Fürst und Herr ꝛc. hierinnen dem Recht seinen ungehinderten Lauff lassen; das nach Ausweiß Rechtens geschöpffte Todes-Urthel confirmiren, und die unnachlässige Vollstreckung desselben, auff den heutigen Tag anbefehlen und verhängen müssen: Und zu solchem Ende ist (sind) dann auch eben jetzo gegenwärtiger (gegenwärtige) Inquisit (Inquisiten) Nahmentlich N. N. vor dieses hochnothpeinliche Halßgericht gebunden gebracht worden: Ich frage ihn ꝛc. wie oben pag. 130. bey der ersten Rede, usque ad Sig. ♂.

Bann-Gerichts-Rede.

Wann eine Persohn mit dem Strang solle hingerichtet werden.

III.

EInes der vornehmsten Regalien, welche GOtt der Oberste Lehen-HErr weltlichen Obrigkeiten als seinen Dienern und Stadthaltern verliehen hat, ist auch das Jus vitæ & necis, oder die Gewalt über Leben und Tod: Welche sie wider boßhaffte Freveler nach Beschaffenheit ihrer Verbrechen, sonder Bedencken auszuüben haben, und in Folge dessen, obschon der Diebstahl vormahls und zu Zeiten des Alten Testaments unter denen Kindern Israel nicht capital war, sondern nur auff 2. biß 7. fältige Erstattung des Entwendeten ankam, oder in deren Entstehung, und wann von dem Dieb keine Restitution um seiner Dürfftigkeit willen geschehen konnte, der Bestohlene den Thäter zu einem leibeigenen Knecht verkauffen, und das erlöste Geld

zur Satisfaction annehmen und behalten durffte; So haben doch hohe Obrigkeiten um der allzusehr überhand genommenen Dieberey willen, allerdings Macht und Gewalt gehabt, gegen dergleichen grobe Missethäter schärffer, und auch so gar mit der Todes-Straff zu verfahren, und haben sie hierinnen um so viel weniger Ursach gehabt, sich ein Bedencken zu machen, da bekandter massen allbereit Josua auff Göttliche Anleitung selbsten den Achan um seines begangenen Diebstahls willen, an Leib und Leben straffen, und denselben zu tode steinigen ließ, als derselbe sich an verbannt- und verbottenen Gut vergriffen hatte: Wie nun also die hohe Landes-Obrigkeit nach dero zustehenden Recht, Fug und Macht gehabt, verruffene Diebe und Räuber mit einer willkührlichen Todes-Straffe zu belegen: Also hat sie hierzu den Strang vor die allerfüglichste angesehen, damit nicht nur allein der Missethäter selbsten hierdurch seinen gebührenden Lohn bekommen, sondern auch also allen andern Menschen, die ihn also jämmerlich am Hoch-Gericht hängen sehen, einen

einen mercklichen Abscheu vor Ausübung gleicher Missethaten geben, und folglich denen einreissenden so offentlich, als heimlichen Diebereyen um so vielmehr vorgebeuget werden möchte. Und es ist auch diese Todes-Art an ihr selbsten, nichts ungerechtes, massen bekandt ist, daß Pharao der König in Aegypten, seinen untreuen Becker um begangenen Diebstahls willen, an den Galgen hencken ließ, ohne daß Joseph, in welchem doch der Geist GOttes war, dergleichen Todes-Straffe gemißbilliget, oder darwider protestiret hätte: Nachdeme nun auch hiesigen Orts vor einiger Zeit, ein (einige) dergleichen verruffener (verruffene) Land-Dieb (Diebe) zur gefänglichen Hafft ist (sind) gebracht worden, der (die) sich verschiedener nahmhafften Diebstähle schuldig gemachet, auch dieselbe bey denen mit ihme (ihnen) theils gütlich, theils peinlich vorgenommenen Verhören eingestanden, auch rechtlichen überwiesen und überzeuget worden: Als ist ihme (ihnen) Inquisiten ebenfalls, nach Ausweiß Rechtens, und Kaysers Caroli V. und hiesig Hochfürstl.

peinl.

peinl. Halß-Gerichts-Ordnung / das Leben ab- und hingegen die wohlverdiente Todes-Straffe zuerkannt worden. Und wie nun unsers gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn Hochfürstl. Durchl. ꝛc. ꝛc. nach Dero zustehenden hohen Gerechtsame sich sothanigen Todes Urthel ebenfalls conformiret, solches bekräfftiget, und unnachlässig zu vollziehen, ernstlich anbefohlen haben; Also ist zu solchem Ende dieses hochnothpeinliche Halß-Gericht offentlich nieder gesetzet, und vor dasselbe gegenwärtiger (gegenwärtige) Missethäter, Nahmens N. N. ꝛc. ꝛc. gebunden dargestellet worden. Ich frage ihn ꝛc. ꝛc. vid. die erste Bann-Gerichts-Rede, p. 130. usque ad Sign. ♂

Bann-Gerichts-Rede.

Wann eine Persohn mit dem Schwerdt solle hingerichtet werden.

IV.

GLeichwie GOTT der HERR vormahls von dem König zu Babel gespro-

sprochen, daß er ihme sein Göttliches Schwerdt selbsten wolle in die Hand geben; Also händiget er auch dato noch hohen Obrigkeiten das Schwerdt ein, um dasselbe zu führen, wie zum Schutz derer Frommen, also auch zur Straffe wider die Ubelthäter, und hat schon längstens das indispensable Gesetz gegeben, wer Menschen Blut vergeust, des Blut soll wieder durch Menschen vergossen werden: Wann nun also GOTT der HERR dergleichen Missethäter und Blutschuldige Menschen der Obrigkeit in die Hände liefert, so hat diese allerdings ohne Ansehen der Persohn es dahin anzutragen, daß dißfalls der Göttlichen Halßgerichts-Ordnung ohne Dispensation nachgelebet, dem frevelhafften Mörder sein Recht angethan, und mithin das Land von der obgehabten Blutschuld freygemachet werde, und das um soviel mehr, weilen GOTT der HERR selbsten hierauff so ernstlich bestehet, daß er alle Versohnung und anderweite Genugthuung, die etwan von dem Thäter selbsten, oder von dessen Angehörigen zu Erhaltung seines Lebens mög-

te

te anerbotten werden, anzunehmen schlechterdings verbotten, und hingegen befohlen hat, denselben ohne alle Gnade und Barmhertzigkeit mit dem Todte abzustraffen.

Alldieweilen nun gegenwärtiger Inquisit N. N. durch vorsetzlich begangenen Mord, eine schwehre Blutschuld, nicht nur auff sich selbsten, sondern auch auff das gantze Land gebracht, die göttliche Rache aber denselben zu Ausübung der wohlverdienten Straffe, hiesiger Justiz in die Hände gelieffert hat: Als soll und muß dann unumgänglich sothane Blutschuld, auch wiederum mit dessen Blut getilget, und bey GOTT ausgesöhnet werden: Und der Durchläuchtigste unser gnädigster Landes-Fürst und Herr ꝛc. so gnädig als sonsten auch Dieselbige sind, wollen doch hiebey das von GOtt Ihnen eingehändigte Schwerdt nicht umsonst tragen, sondern dasselbe ohne Barmhertzigkeit schneiden lassen, damit auff solche Weise Dero Land von unschuldig vergossenen Blut gereiniget, und von aller Verantwortung vor GOtt frey und sicher

ge-

gestellet werde: Und in solcher Meynung haben Dieselbe das wider diesen Maleficanten Rechtlich ausgesprochene Todes-Urthel gebilliget und bestättiget / daß dasselbe anheute ohnnachläßig an ihm den Delinquenten solle vollstrecket und vollzogen werden. Und wie wir unsers Orths zu solchem Ende uns auff Hochfürstlich-gnädigsten Befehl dermahlen zu Hegung eines peinlichen Halß-Gerichtes nieder gesetzet haben; Also frage ich ihn ꝛc. wie wie oben p. 130. bey der ersten Bann-Gerichts-Rede biß Sig. ♂

Nota:

Bey andern Arten der Executionen / als bey Rädern / Verbrennen / Viertheilen / Erträncken / lebendig vergraben / ꝛc. imgleichen wann mehrere Maleficanten vorhanden / welche auff unterschiedliche Weise sollen abgethan werden / kan man eine der zwey erstern allgemeinen Formuln pag. 129. & 135. zur gewöhnlichen Bann-Gerichts-Rede gebrauchen.

(o)

ENDE.

gestellet werde: Und in solcher Meynung haben Dieselbe das wider diesen Maleficanten Rechtlich ausgesprochene Todes-Urthel gebilliget und bestättiget / daß dasselbe anheute ohnnachlässig an ihm den Delinquenten solle vollstrecket und vollzogen werden. Und wie wir unsers Orths zu solchem Ende uns auff Hochfürstlich-gnädigsten Befehl dermahlen zu Hegung eines peinlichen Halß-Gerichtes nieder gesetzet haben; Also frage ich ihn etc. wie wie oben p. 130. bey der ersten Bann-Gerichts-Rede biß Sig. ♂

Nota:

Bey andern Arten der Executionen / als bey Rädern / Verbrennen / Viertheilen / Erträncken / lebendig vergraben / etc. imgleichen wann mehrere Maleficanten vorhanden / welche auff unterschiedliche Weise sollen abgethan werden / kan man eine der zwey erstern allgemeinen Formuln pag. 129. & 135. zur gewöhnlichen Bann-Gerichts-Rede gebrauchen.

(o)

ENDE.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bolz, Johann Gottfried

Der Expedirte Amts-Redner, Das ist Sammlung einiger offentlichen Reden, Welche bey verschiedenen solennen Actibus Politicis ... Von denen Beamten, Stadt- Amts- und Gerichts-Schreibern [et]c. pflegen abgeleget zu werden Nebst einer bey jeder Class befindlichen Kurtzen Anweisung, wie sich in solchen Fällen zu verhalten ; Denenjenigen, welche dergleichen Aemter

Frankfurth am Mayn 1729

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.1460#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11300923-8